

## Vorlage Nr. 15/2535

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann

**Sozialausschuss**                      **05.11.2024**                      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, Landesrahmenvertrag SGB XII, Fachliche Steuerung**

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, den neuen Landesrahmenvertrag zum SGB XII sowie das Konzept zur fachlichen Steuerung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2535 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Die Verwaltung wurde im Sozialausschuss vom 07.04.2024 gebeten, in einer der nächsten Sitzungen u. a. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben. Die Verwaltung wurde explizit gebeten,

1. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und
2. den am 26.06.2024 zwischen den Spitzenverbänden der Leistungsanbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe vereinbarten neuen Landesrahmenvertrag für die Leistungen des SGB XII zu erläutern sowie
3. die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben und die nicht zuletzt aus diesem Landesprogramm entwickelten, fachlichen Steuerungsmöglichkeiten bei den Leistungen nach § 67 SGB XII.

Die wesentlichen Bestandteile des Nationalen Aktionsplans sind:

- Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften.
- Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit.
- Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung.
- Aufbau einer Nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit.
- Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit.
- Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet.

In der Vorlage werden Einzelheiten dieser Bestandteile und ihre Bedeutung für die Leistungen nach § 67 SGB XII erläutert.

Außerdem werden die wesentlichen Ergebnisse des neuen Landesrahmenvertrags zu den Leistungen des SGB XII dargestellt. Der Vertragstext konnte komplett überarbeitet werden. Der Leistungstypenkatalog sowie die einzelnen Leistungstypenbeschreibungen wurden aktualisiert, so dass die fachlichen Entwicklungen seit dem Jahr 2001 angemessen beschrieben und nunmehr auch im Landesrahmenvertrag vereinbart sind.

Abschließend wird in der Vorlage der aktuelle Stand des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ dargestellt. Die mit dem Landesprogramm unterstützten Rahmenbedingungen erleichtern die fachlichen Steuerungsmöglichkeiten bei den Leistungen des § 67 SGB XII; Einzelheiten dieser fachlichen Steuerung werden in der Vorlage beschrieben.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln) und Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 15/2535:**

Mit Beschluss vom 07.04.2024 hat der Sozialausschuss die Verwaltung gebeten, u. a. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben.

Außerdem wird in der Vorlage der neue Landesrahmenvertrag für Leistungen des SGB XII vorgestellt, der am 26.06.2024 zwischen den Spitzenverbänden der Leistungsanbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe vereinbart wurde sowie weiterführende, fachliche Steuerungsansätze der Leistungen nach § 67 SGB XII.

### **1. Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit**

#### **a) Inhalte**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bekannt. Diese fordern Deutschland unter anderen dazu auf, Armut in jeder Form und überall bis zum Jahr 2030 zu beenden sowie allen Menschen einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zu einer Grundversorgung zu ermöglichen. Mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit wird nun eine bundesweite Handlungsstrategie vorgelegt, um dieses Ziel mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) koordiniert diese Strategie für die Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030, im Verbund mit Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung, der Immobilienwirtschaft sowie von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen.

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit soll als bundesweiter Handlungsleitfaden die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 abbilden. Er enthält verschiedene laufende und geplante sozial- und wohnungspolitische Impulsmaßnahmen der beteiligten Bundesressorts und weitere Maßnahmen der Bundesländer sowie ein gemeinsames Verfahren der weiteren Zusammenarbeit und Evaluation, um die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die bessere Prävention sicherzustellen.

Geplante Maßnahmen des BMWSB sind:

- **Akute Unterbringung:** Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Aufbau einer Nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit.

- **Datenerhebung:** Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit.
- **Nachverfolgung:** Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet.

## **b) Bedeutung für den Landschaftsverband Rheinland**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Maßnahme zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Wohnungslosigkeit insbesondere die stationären Unterstützungsbedarfe nach § 67 SGB XII verringert. Daher sind die geplanten Maßnahmen zu begrüßen. Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen konkretisiert, bei denen es unmittelbare Berührungspunkte zu den Leistungen nach § 67 SGB XII gibt.

### **ba) Prävention**

Der Aktionsplan unterstreicht die große Bedeutung präventiver Angebote zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit: „Mithilfe von aufeinander abgestimmten Präventionsmaßnahmen wird Wohnungslosigkeit wann immer möglich vermieden. Alle öffentlichen Stellen wirken darauf hin, im Wohnungsnotfall den Menschen deutschlandweit ein Hilfs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das individuelle und passgenaue Leistungsangebote mehrsprachig und auch diversitätssensibel unterbreitet.“

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 23.06.2020 mit Beschluss der Vorlage Nr. 14/3909/1 die Verwaltung beauftragt, darauf hinzuwirken, dass in allen 26 Gebietskörperschaften im Rheinland präventive Leistungen implementiert werden. Dies ist inzwischen größtenteils gelungen. Grund für die Einrichtung dieser präventiven Leistungen war die Erkenntnis, dass im Rheinland zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlten präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

Diese präventiven Leistungen sind darüber hinaus auch Gegenstand des neuen Landesrahmenvertrags zum SGB XII, und zwar konkret als Bestandteil der Leistungstypenbeschreibung der Fachberatungsstellen. Dass die große Bedeutung dieser Leistungen nun auch Gegenstand des bundesweiten Aktionsplans ist, stellt eine sehr wertvolle Bestätigung dieses fachlichen Ansatzes dar.

## **bb) Verdeckte Wohnungslosigkeit**

Neben dem Leben auf der Straße zählt auch das langfristige Leben unter anderem

in Zelten oder PKW, Abbruchhäusern oder Garagen zu den unterschiedlichen Formen von sichtbarer Wohnungslosigkeit. Daneben gibt es Menschen, die in verdeckter Wohnungslosigkeit leben und folglich deutlich weniger sichtbar sind. Verdeckt wohnungslose Menschen verfügen über keinen eigenen Mietvertrag und kommen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten unter. Auch sie sind wegen ihrer rechtlich und faktisch unsicheren Wohnsituation sowie der Gefahr von Ausbeutung und Missbrauch als vulnerable Gruppe zu betrachten. Das Wohnungslosenberichtserstattungsgesetz (WoBerichtsG) verpflichtet daher die Bundesregierung, insbesondere auch für diese Personengruppen Informationen und Analysen über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit zu gewinnen und, beginnend in 2022, alle zwei Jahre darüber zu berichten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein Zuhause“ damit begonnen, gemeinsam mit IT NRW im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen ein Konzept für eine verbesserte Erfassung der Anzahl und des Profils von Menschen zu entwickeln, die vorübergehend bei Bekannten oder Verwandten (als verdeckt Wohnungslose) unterkommen oder die völlig ohne Unterkunft auf der Straße leben. Bei der Realisierung eines solchen Konzepts ist die Unterstützung der Fachberatungsstellen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen erforderlich, weil sie im Vergleich zu den übrigen Leistungsanbietern am ehesten die Möglichkeit haben, verdeckte Wohnungslosigkeit zu erkennen. Der Landschaftsverband Rheinland ist sowohl als Teilnehmer der Begleitgruppe des Programms „Endlich ein Zuhause“, als auch in seiner Funktion als Kostenträger der Fachberatungsstellen an der Konzeptentwicklung beteiligt.

## **bc) Digitale Teilhabe**

Der Aktionsplan sieht vor, wohnungs- und obdachlose Menschen in die Lage zu versetzen, zusätzlich zu den bestehenden, analogen Angeboten unter anderem an den digitalen Verwaltungsleistungen der öffentlichen Hand und an den Erledigungen des täglichen Lebens im Internet teilhaben zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bestehende Hindernisse vor allem im Zusammenhang mit dem Zugang zum Internet beseitigt werden.

Im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein Zuhause“ wird seit dem Jahr 2022 ein digitales Beratungsangebot als Bestandteil der Fachberatungsstellen der Diakonie Michaelshoven mit Landesmitteln finanziert. Die Auswertung dieses Projekts soll bestehende Hindernisse identifizieren und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um die Angebote möglichst vieler Fachberatungsstellen entsprechend weiterentwickeln zu können.

## 2. Landesrahmenvertrag SGB XII

### a) Vorbemerkung

Am 26.06.2024 konnten die Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag für die Leistungen des SGB XII erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Kostenträger, also die örtlichen Sozialhilfeträger sowie die beiden Landschaftsverbände, werden durch diesen Vertrag keine Mehrkosten entstehen. Der Vertrag nebst Anlagen ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB XII haben im September 2021 begonnen. Ein neuer Landesrahmenvertrag war insbesondere deshalb notwendig, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Zuge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nunmehr Bestandteil des SGB IX sind. Für das SGB XII sind sie daher nicht mehr relevant, so dass die entsprechenden Regelungen der Eingliederungshilfe aus dem „alten“ Landesrahmenvertrag zum SGB XII herauszunehmen waren. Dies bedingte vor allem eine redaktionelle Überarbeitung.

Außerdem hat es seit dem Jahr 2001 nicht nur neue gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu den Leistungen nach § 67 SGB XII gegeben, sondern auch erhebliche fachliche Weiterentwicklungen. Diese Weiterentwicklungen sind nicht zuletzt im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ unterstützt worden; hier geht es insbesondere um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie eine zielgerichtete Wohnungsakquise für wohnungslose Menschen. Insoweit bot es sich an, diese Leistungen ebenfalls in einem neuen Landesrahmenvertrag abzubilden.

Im September 2021 wurde eine Steuerungsgruppe für die Verhandlungen ins Leben gerufen. Beteiligt waren die

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- Kommunalen Spitzenverbände,
- Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland.

Außerdem sind zwei Arbeitsgruppen gebildet worden. Zum einen eine Arbeitsgruppe zur Neufassung des Vertragstextes (b) und zum anderen eine Arbeitsgruppe zur Beschreibung der Leistungstypen (c).

### b) Vertragstext

Bis auf wenige Ausnahmen bestand bei den Verhandlungsparteien von vorneherein Einigkeit, in erster Linie eine redaktionelle Überarbeitung des Textes zu leisten. Zu den folgenden zwei inhaltlichen Positionen gab es längere Diskussionen:

- Existenzsichernde Leistungen

Die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege haben vorgeschlagen, die existenzsichernden Leistungen für in Wohnheimen betreute Leistungsberechtigte zum Gegenstand verpflichtender Regelungen im Landesrahmenvertrag zu machen. Dies war im Ergebnis

jedoch nicht möglich, weil die existenzsichernden Leistungen nicht Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen den Leistungsanbietern und den Kostenträgern sind. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen zum Bürgergeld beziehungsweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

- Berechnung der Investitionskosten (§ 17)

Es gab mehrere Versuche der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, zu einer Neufassung der alten Anlage 5 (jetzt Anlage 6) des Landesrahmenvertrags zu kommen. Inhaltlich geht es insbesondere um die nach Auffassung der Freien Wohlfahrtspflege nicht mehr zeitgemäßen Abschreibungsfristen. Aufgrund der Wechselwirkungen der beiden neuen Landesrahmenverträge zum SGB IX einerseits und zum SGB XII andererseits ist eine solche Neufassung nicht kurzfristig leistbar. Deshalb kam es zur Formulierung des § 17 Landesrahmenvertrag.

- Zusammenfassung

Der Vertragstext sieht keine finanziell relevanten Neuregelungen vor, so dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Kostenträger kommen wird. Er regelt die Rahmenbedingungen der Leistungen des § 67 SGB XII und orientiert sich am aktuellen, fachlichen Stand. Gleichzeitig ist er so flexibel formuliert, dass fachliche Weiterentwicklungen erfolgen können, ohne dass dies zu einer jeweiligen Notwendigkeit von Vertragsanpassungen führen wird.

### **c) Leistungstypenbeschreibungen**

Während es im Hinblick auf den Vertragstext in erster Linie um eine redaktionelle Überarbeitung ging, war die Neufassung der Leistungstypenbeschreibungen wesentlich anspruchsvoller. Dies ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Seit dem 01.06.2009 sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe auch für ambulante Leistungen des § 67 SGB XII zuständig, die dazu dienen, eine stationäre oder teilstationäre Leistung zu verhindern. Nicht zuletzt dies hat dazu geführt, die bis dahin strikte Trennung in stationäre Leistungen einerseits und ambulante Leistungen andererseits aufzugeben und stattdessen fachlich orientierte Differenzierungen zu wählen, ohne dass darunter die klare Zuordnung zu den jeweiligen Zuständigkeiten gelitten hat.
- Nicht zuletzt aufgrund des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ und der Entwicklungen des Vorläuferprogramms seit 2010, hat es viele fachliche Weiterentwicklungen gegeben, die nunmehr auch Gegenstand entsprechender Leistungstypenbeschreibungen sind.
- Die nicht in allen Bereichen gleichen Leistungsstrukturen in Westfalen-Lippe einerseits und im Rheinland andererseits sollten in den Leistungstypenbeschreibungen einheitlich abgebildet werden, um sicherzustellen, dass geeignete Strukturen in beiden Landesteilen zur fachlichen Weiterentwicklung genutzt werden können.

- Änderungen zu den bisherigen Leistungstypen sollten auf das erforderliche Maß reduziert werden, damit der verwaltungstechnische Aufwand entsprechend gering bleibt und keine vermeidbaren bürokratischen Hürden geschaffen werden.

Bei den stationären Leistungen stand demnach eine redaktionelle Anpassung der Leistungstypenbeschreibungen im Vordergrund, denn die Begrifflichkeiten aus dem alten Landesrahmenvertrag waren häufig nicht mehr zeitgemäß.

Bei den ambulanten Leistungen ging es darum, die zum Teil erheblichen fachlichen Entwicklungen in den letzten Jahren strukturiert in neuen Leistungstypen abzubilden beziehungsweise Leistungsmodule wie präventive Leistungen und Wohnraumakquise als flexibel zuordnungsfähige Bestandteile zu beschreiben, die insbesondere im Sinne einer zu den ursprünglichen Aufgaben fachlichen Ergänzung bei den Fachberatungsstellen genutzt werden können.

Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe, also die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände, zu einzelnen Leistungsbereichen besonders erfahrene Leistungsanbieter sowie die beiden Landschaftsverbände haben dazu beigetragen, dass die durchaus anspruchsvolle Aufgabe gut und vor allem nachhaltig gelöst werden konnte. Auch nach Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags wird diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen und die neuen Leistungstypenbeschreibungen auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüfen.

Mehrkosten für den Landschaftsverband Rheinland sind nicht zu erwarten.

### **3. Landesprogramm „Endlich ein zuhause“ und erleichterte fachliche Steuerung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

#### **a) Hintergrund**

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist nach dem Ordnungsrecht Aufgabe der Kommunen. Hinzu kommen die Leistungen nach § 67 SGB XII, für die wiederum die örtlichen Sozialhilfeträger beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen die beiden Landschaftsverbände zuständig sind. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt seit 1996 die Kommunen bei dieser schwierigen Aufgabe durch unterschiedliche Projektförderungen. Seit 2019 gibt es in diesem Rahmen die Landesinitiative „Endlich ein zuhause!“. An der Konzeption der Landesinitiative waren die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände beteiligt. Zentrale Bausteine der Landesinitiative sind dabei die Kooperationsvereinbarung mit der Wohnungswirtschaft, die „Kümmerer“-Projekte, Projekte für „Junge Wohnungslose“ sowie ein Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung wohnungsloser Menschen.

Die „Kümmerer“ – Projekte sind in den Vorlagen Nr. 14/3909 (**Anlage 2**) und 15/1033 (**Anlage 3**) detailliert beschrieben worden.

## b) Fachliche Steuerung

Nicht zuletzt durch die Finanzierung im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ ist es in fast allen Regionen im Rheinland gelungen, die Leistungsangebote nach § 67 SGB XII um die Bausteine „präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit“, „Streetwork“ sowie „Wohnraumakquise“ zu ergänzen. Diese Ergänzungen bieten insbesondere im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen zum Wohnen neue fachliche Steuerungsmöglichkeiten. Eine intensivere fachliche Steuerung im stationären Bereich scheitert sehr häufig am Fehlen bezahlbaren Wohnraums. Weder die Leistungsanbieter, noch die Leistungsberechtigten haben ein Interesse an langen Wohnheimaufenthalten, so dass es hier keine nennenswerten Ansätze für eine stärkere fachliche Steuerung gibt.

Anders ist die Situation bei den ambulanten Unterstützungsleistungen zum Wohnen in Form des Betreuten Wohnens. Hier gibt es inzwischen durch „Streetwork“ sowie weitere „Kümmererprojekte“ im Rahmen des Landesprogramms Alternativen, die als Grundlage für eine fachliche Steuerung im Sinne von Übergängen zu weniger intensiven Betreuungsformen genutzt werden können. Hier ist es besonders wichtig, den jeweils geeigneten Zeitpunkt zu finden.

Bei Erstanträgen, also zu Beginn einer ambulanten Betreuung, fehlt es häufig an gesicherten fachlichen Erkenntnissen zum Unterstützungsbedarf. Dies betrifft nicht nur den Kostenträger, sondern sehr häufig auch den Leistungsanbieter. Hier besteht erst im Laufe der Zeit die Möglichkeit, die leistungsberechtigte Person näher kennenzulernen und damit die notwendigen Anhaltspunkte zu Art und Umfang des jeweiligen Unterstützungsbedarfes zu gewinnen. Der Beginn einer ambulanten Betreuung sollte daher nicht mit Steuerungsaktivitäten belastet werden, die aus den genannten Gründen mangels detaillierterer Kenntnisse des Unterstützungsbedarfes zwangsläufig auf einer fachlich instabilen Basis erfolgen müssten.

Der Landschaftsverband Rheinland ist in erster Linie Kostenträger der Leistung, die fachlichen Aspekte sind daher hauptsächlich Angelegenheit der Leistungsanbieter. Solange es keine belastbaren Hinweise auf substantielle Qualitätsmängel beim Leistungsanbieter gibt, spricht demnach sehr viel dafür, dem jeweiligen Leistungsanbieter die fachliche Arbeit zu ermöglichen. Er soll Gelegenheit haben, die leistungsberechtigte Person und vor allem deren Unterstützungsbedarf gut kennenzulernen und die aus diesem Unterstützungsbedarf abgeleiteten Leistungen zu erbringen. Daraus folgt, dass in den ersten beiden beziehungsweise den ersten drei Jahren kein Grund für eine regelhafte Intervention des Kostenträgers besteht.

Kommt es zu weiteren Verlängerungsanträgen, sollte aber genau geprüft werden, welcher Unterstützungsbedarf noch besteht und welche Leistung zur Reduzierung beziehungsweise Befriedigung dieses Bedarfs erforderlich ist. Dies ist anhand der Hilfeplanung sowie ergänzenden Erörterungen mit den Beteiligten – meistens wird es der Leistungsanbieter sein – zu klären.

Spätestens mit der letzten Bewilligung vor einer möglichen Leistungsmodifikation ist die leistungsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die bewilligte Leistung im Ergebnis auf ein Leben ohne beziehungsweise mit reduzierter Betreuung vorbereiten soll. Dieses Vorgehen gibt den Beteiligten ausreichend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Eine solche Ankündigung ist individuell zu begründen und an konkreten Gesichtspunkten der jeweiligen Hilfeplanung zu orientieren.

In solchen Fällen geht es nicht darum, eine beantragte Verlängerung des Betreuten Wohnens ohne Alternative abzulehnen. Vielmehr ist mit allen Beteiligten zu klären, wie eine verlässliche Anbindung an die jeweilige Fachberatungsstelle erfolgen kann. An dieser Stelle bekommen die in den vergangenen Jahren entwickelten Strukturen im Sinne von aufsuchenden Leistungen und präventiven Angeboten, mit denen ein (abermaliger) Wohnungsverlust vermieden werden soll, eine herausragende Bedeutung.

Diese hier in Ansätzen beschriebene fachliche Steuerung hat im Herbst 2023 begonnen. Die ersten Ergebnisse sind durchaus ermutigend, allerdings aufgrund des kurzen Zeitraums noch nicht belastbar. Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

In Vertretung

R i s t

Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-  
Lippe



Kommunale Spitzenverbände  
in NRW



Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW



# Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen



## Leistungen der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

# **Rahmenvertrag gemäß § 80 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII zwischen**

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband NW e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

Diakonisches Werk – Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Jüdische Landesverbände

und

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Städtetag Nordrhein-Westfalen,

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

# Inhaltsverzeichnis

§1 Gegenstand und Grundlagen

## **Abschnitt I – Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen –**

- §2 Grundsatz
- §3 Abschluss von Vereinbarungen (gem. § 80 Abs.1 Nr. 5 SGB XII)
- §4 Art und Inhalt der Leistungen
- §5 Personenkreis
- §6 Unterkunft und Verpflegung
- §7 Maßnahmen
- §8 Räumliche und sächliche Ausstattung
- §9 Personelle Ausstattung
- §10 Umfang der Leistungen
- §11 Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- §12 Nachweis der Qualität der Leistungen
- §13 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf

## **Abschnitt II – Vergütung und Abrechnung der Entgelte –**

- §14 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen
- §15 Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale
- §16 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale
- §17 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages
- §18 Gesondert abrechenbare Aufwendungen
- §19 Gemeinsame Kommission
- §20 Verhältnis zu den Leistungsberechtigten
- §21 Abrechnung der Leistungen

## **Abschnitt III – Maßnahmen der Qualitätssicherung –**

- §22 Maßnahmen der Qualitätssicherung

## **Abschnitt IV – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen –**

- §23 Allgemeines zur Prüfung
- §24 Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen –**

- § 25 Kündigung
- § 26 Rechtswirksamkeit
- § 27 Inkrafttreten

### **Verzeichnis der Anlagen**

- 1) Katalog der Leistungstypen (§ 13)
- 2) Leistungstypen-Beschreibungen (§ 13)
- 3) Zuordnungsübersicht zu §§ 15 und 16 (Grund- und Maßnahmepauschale)
- 4) Ermittlung des Investitionsbetrages (§ 17)
- 5) Erklärungen zum Beitritt

# Präambel

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten schließen gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 76 SGB XII zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I jede leistungsberechtigte Person

- die ihr zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung der Grundsätze des SGB XII und sind sich darüber einig, dass die Leistungserbringung nach diesem Vertrag im sozialrechtlichen Leistungsdreieck erfolgt. Vergaberechtliche Ausschreibungsverfahren sind ausgeschlossen.

Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.

Den Leistungserbringern wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern einerseits und den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern andererseits grundsätzlich unberührt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Grundlagen**

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in ambulanter und stationärer Form (nach den §§ 61 ff., 67 ff. und 70 SGB XII). Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 80 SGB XII.

Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, dass sich die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des SGB XII ausrichten und damit gewährleisten, dass

- die Leistungserbringung nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt,
- nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Sozialhilfe finanziert werden, die er unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt wird,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist eine auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sind mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe abzuschließen.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe ist auch für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend.

## **Abschnitt I**

### **Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen**

## **§ 2**

### **Grundsatz**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe nach den in den §§ 75 ff. SGB XII und den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Sozialhilfe schriftlich aufzufordern.
- (2) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung eines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

### **§ 4**

#### **Art und Inhalt der Leistungen**

- (1) Die Art der Leistungen richtet sich nach den in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfearten unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Inhalt der ambulanten Leistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Versorgung, Betreuung, Förderung, Prävention und Pflege sowie mittelbare Leistungen (Gemeinwesenarbeit, Kooperationsaufgaben, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen)
  - für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 61 SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 70 SGBX II.
- (3) Zu den stationären Leistungen im Rahmen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege gehören insbesondere
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagensowie deren spezifische Leistungs- und Qualitätsanforderungen.

### **§ 5**

#### **Personenkreis**

- (1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen (§ 75 Abs. 4 SGB XII).
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Unterkunft und Verpflegung in stationären Einrichtungen**

- (1) Zu Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in der Einrichtung ermöglichen.
- (2) Zu Unterkunft und Verpflegung zählen insbesondere Aufwendungen für
  - Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall),
  - Reinigung aller Räumlichkeiten der Einrichtung (Sicht-, Unterhalts-, Grundreinigung),
  - Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen,
  - Wäscheversorgung in Form der Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie des maschinellen Waschens und Bügelns der persönlichen Wäsche und Kleidung des Leistungsberechtigten,
  - Speise- und Getränkeversorgung durch Zubereiten von Speisen und Getränken und die Ermöglichung der Selbstversorgung mit Speisen und Getränken.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 7**

### **Maßnahmen in stationären Einrichtungen**

- (1) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere Maßnahmen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (vgl. 8. Kapitel § 67 ff. SGB XII).
- (2) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 8**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen in stationären Einrichtungen**

- (1) Der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.
- (2) Die Leistungen beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Räumlichkeiten, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich des Inventars sowie der Außenanlagen.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 9 Personelle Ausstattung**

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen (§ 13) in dem Leistungsangebot des Leistungserbringers. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Erbringung der Maßnahmen für die jeweiligen Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.
- (2) Die Vereinbarungspartner vereinbaren landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:
  - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,
  - fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
  - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination.

Grundlage für die Personalbedarfsberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

- (3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit der Leistungserbringer die Leistung selbst erbringt.
- (4) Zur Erbringung der Leistung hat der Leistungserbringer unter Berücksichtigung des vorgehaltenen Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten.
- (5) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 10 Umfang der Leistungen**

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsberechtigten – nach Maßgabe ihres Bedarfes – fachlich qualifiziert die notwendige Leistung zu erbringen.
- (2) Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder/s Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Hilfen nicht erfüllt werden können.

## § 11

### **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Leistungstypen. Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung zu subsumieren. Zur Strukturqualität gehören insbesondere
  - Standort und Größe der Einrichtung,
  - bauliche Standards,
  - Konzeption des Angebotes,
  - Organisationsform,
  - Einbindung in Kooperationsstrukturen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung,
  - Personalausstattung, Qualifikation des Personals,
  - Fort- und Weiterbildung des Personals,
  - innere Qualitätssicherung einschließlich Gewaltschutzkonzepte.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, ein einheitliches Strukturblatt und einen einheitlichen Personalplan zu entwickeln und diese regelmäßig fortzuschreiben.
- (4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere
  - Beteiligung des Leistungsberechtigten an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans,
  - Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
  - standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation).
- (5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität je nach Art und Inhalt der Leistung können sein
  - soziale Integration,
  - berufliche Integration,
  - Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit, z. B. Wahrnehmungs-/ Bewegungsförderung, kognitive Förderung,

- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
- Krisenbewältigung.

Das vereinbarte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## § 12

### Nachweis der Qualität der Leistungen

Die Leistungserbringer legen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe jährlich Nachweise vor, dass sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten haben. Der Träger der Sozialhilfe kann zusätzlich Gespräche zur Qualität mit dem Leistungserbringer führen.

## § 13

### Leistungstypen

- (1) Die wesentlichen Leistungsmerkmale werden nach Leistungstypen differenziert. In den Leistungstypen werden Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst. Jeder Leistungstyp stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel den Hilfebedarf der der Zielgruppe zugehörenden Personen abdeckt.
- (2) Die für jeden Leistungstyp zu erstellende Beschreibung hat neben der Bezeichnung des Leistungstyps Folgendes zu definieren:
  - Zielgruppe,
  - Hilfeziele,
  - Art und Umfang der Leistung,
  - Qualitätsmerkmale,
  - personelle Ausstattung,
  - räumliche und sächliche Ausstattungserfordernisse.
- (3) Die vereinbarten Leistungstypen und deren Beschreibung ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Katalog der Leistungstypen und die Leistungstypenbeschreibungen weiterzuentwickeln. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission nach § 19.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Bedarfsfall über die vereinbarten Leistungstypen hinaus weitere Leistungstypen zu bilden und umzusetzen. Dabei können neue Leistungstypen nur einvernehmlich zwischen allen Vertragsparteien vereinbart werden.
- (5) Die Leistungserbringer legen fest, welche Leistungstypen sie anbieten, und treffen darüber mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung.
- (6) Soweit nachweislich ein Hilfebedarf von Leistungsberechtigten nicht mehr gedeckt werden kann, haben der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe unverzüglich über

eine bedarfsgerechte Anpassung des Leistungsangebotes zu beraten und eine Vereinbarung abzuschließen. Die angemessenen Wünsche der leistungsberechtigten Person sind dabei zu berücksichtigen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, haben der zuständige Träger der Sozialhilfe und der Leistungserbringer den Umzug der leistungsberechtigten Person ein Angebot zu ermöglichen, das die im Einzelfall bedarfsdeckende Leistung anbietet.

## **Abschnitt II**

### **Vergütung und Abrechnung der Entgelte**

#### **§ 14**

#### **Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie dem Leistungserbringer die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlage für die Vergütung ist die Leistungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt so lange fort, bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Die Vergütung kann als Fach- oder Dienstleistungsstunde, Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart werden.
- (3) Die Vergütungen richten sich nach den in den §§ 75 ff. SGB XII geregelten Grundsätzen. Das heißt, die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (4) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung, insbesondere aufgrund von tariflichen Veränderungen, für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.

Einzelverhandlungen können von beiden Seiten verlangt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist unter anderem eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i. d. R. 1 Jahr).

- (5) Die Vergütungen für die Leistungen in stationären Einrichtungen bestehen mindestens aus
  - Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmepauschale,
  - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Die Möglichkeit, weitere Vergütungsbestandteile zu vereinbaren, bleibt unberührt.

- (6) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 6 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sowie der Außenanlagen.

- (7) Die Maßnahmepauschale erfasst die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach § 7. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.
- (8) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Aufwendungen nach § 8 Abs. 2.
- (9) Die Vergütung in stationären Einrichtungen wird je Anwesenheitstag/Abwesenheitstag, je Kalendertag oder als Monats-/Jahrespauschale vereinbart. Zur Ermittlung der Vergütung ist ferner ein Auslastungsgrad zu vereinbaren. Die Vereinbarung erfolgt über die Vergütung in einrichtungsspezifischer Weise (je Leistungstyp).
- (10) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen Leistungen erfordert, die durch einen Leistungstyp und entsprechende Maßnahmepauschalen nicht abgedeckt werden, kann vorbehaltlich des § 13 Abs. 6 in Ausnahmefällen ggf. ein zusätzlicher Betrag vereinbart werden.
- (11) Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (vgl. § 75 Abs. 2 SGB XII). Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Die Eingruppierung der Mitarbeitenden ist nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen der jeweiligen für den Leistungserbringer geltenden tariflichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen durchzuführen und zu kalkulieren.
- (12) Im Übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beträge nach den in den §§ 15–17 festgelegten Grundsätzen.
- (13) Die Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584 Stunden pro Jahr.
- (14) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Aufwendungen eines Dienstes zur Orientierung.

## § 15

### Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale

- (1) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird einrichtungsbezogen kalkuliert. Zur Unterkunft zählende Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie als betriebsnotwendig vereinbart sind.
- (2) Die Personal- und Sachkosten sind verursachungsgerecht der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale zuzuordnen, soweit sie nicht auf den Investitionsbetrag entfallen. Ist eine solche Zuordnung ganz oder teilweise nicht möglich, so sind diese Aufwendungen in dem Umfang, in dem eine Zuordnung nicht möglich ist, anteilig in die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale einzubeziehen.
- (3) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 16

### Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 7 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 und dem Investitionsbetrag nach § 17 zuzuordnen sind. Für die Zuordnung der Kosten gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte, die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungstypen nach diesem Vertrag zugrunde gelegt.
- (3) Zur Ermittlung der Maßnahmepauschale für die einzelnen Leistungstypen werden die notwendigen Personalbedarfe und Personalkosten und notwendige sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.
- (4) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis 3 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 17

### Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind
  - die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für die Leistungserbringung notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
  - die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern,
  - die angemessenen Baukosten.
- (2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages sind
  - die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Eigen- und/oder Fremdkapital,
  - Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
  - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
  - Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/Anschaffungskosten),
  - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter, sofern sie gegenüber Dritten fällig werden.
- (3) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Leistungsträger vereinbart worden ist und dieser der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.
- (4) Das Nähere zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch die Gemeinsame Kommission im Wege einer Anlage (**Anlage 4**) zu diesem Vertrag zu regeln. Bis zur Neuregelung gelten die bisherigen Regelungen weiter und werden übergangsweise inhaltsgleich in Anlage 5 übernommen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisherigen Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind.  
Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sichern zu, dass für den Übergangszeitraum bis zur Neuregelung der **Anlage 4** bei Investitionsmaßnahmen

unabhängig von der Bearbeitungsbedürftigkeit der bisherigen Regelungen sachgerechte Investitionskostenberechnungen und entsprechende Vereinbarungen erfolgen.

## **§ 18**

### **Gesondert abrechenbare Aufwendungen**

- (1) Als gesondert abrechenbare Aufwendungen für Leistungsberechtigte kommen entsprechend der Bewilligung des Leistungsträgers unter anderem in Betracht
  - a) Barbetrag zur persönlichen Verfügung
  - b) Beförderungskosten
  - c) Kosten für Bekleidung
  - d) Kosten für die Versorgung von leistungsberechtigten Personen ohne Krankenversicherungsschutz innerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung
  - e) Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung
  - f) Kosten für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Starthilfe) bei Beendigung der stationären Hilfe gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- (2) Ergänzende Regelungen können durch die Gemeinsame Kommission beschlossen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung können für die Abwicklung der Leistungen nach Abs.1 ggf. geeignete Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden. Bestehende Regelungen können fortgeführt werden.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Kommission**

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.
- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an
  - a) für die Leistungserbringer 12 Vertretungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
  - b) für die Träger der Sozialhilfe 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Rheinland, 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 6 Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
- (3) Für jeden Vertreter können die entsendenden (Vertrags-)Parteien bis zu zwei Stellvertreter benennen.
- (4) Es obliegt den entsendenden (Vertrags-)Parteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
- (5) Die Gemeinsame Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen eines Verbandes nach Abs. 2 Buchstabe b oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer nach Abs. 2 Buchstabe a hat die Sitzungsleitung sie innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer sowie die Mehrheit der Vertreter der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Beschlüsse werden – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig gefasst.
- (6) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Sozialhilfe.

- (7) Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Kommission liegt bei den Landschaftsverbänden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Kommissionssitzungen nicht als Vertreter der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe teilnehmen.
- (8) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Gemeinsame Kommission beschließt in den nach dem Wortlaut dieses Rahmenvertrages sowie in den von der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.
- (10) Die Gemeinsame Kommission setzt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse je eine ständige Arbeitsgruppe für den Bereich ambulante/stationäre Dienste und Einrichtungen ein. Sie setzt ferner befristet für die Dauer von zwei Jahren eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung und Fortschreibung sowie die Überprüfung einer eventuell erforderlichen weiteren Ausdifferenzierung der Leistungstypen nach quantitativem Hilfebedarf ein. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen können außer Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 2 und 3 auch andere Personen berufen werden. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Absätzen 5 bis 8 dieser Vorschrift.

## **§ 20**

### **Verhältnis zu den Leistungsberechtigten**

- (1) Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die Bewilligung erfolgt – außer in niedrighschwelligen Angeboten, in denen keine Bewilligungsbescheide ergehen (wie z. B. aufsuchende Sozialarbeit/Streetwork) – gegenüber der leistungsberechtigten Person. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung dem Leistungserbringer gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und ihm ist.
- (3) Soweit die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht, erfüllt dieser den Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Leistungen nach dem SGB XII durch Zahlung an den Leistungserbringer. Der Rechtscharakter der Zahlung als Leistung der Sozialhilfe, auf die ausschließlich die leistungsberechtigte Person Anspruch hat, wird davon nicht berührt.

## **§ 21**

### **Abrechnung der Leistungen**

- (1) Für stationäre Leistungserbringer gilt:
  - a) Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Abrechnungstag. Bei Wechsel der leistungsberechtigten Person in eine andere Einrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Einrichtung eine Vergütung nach § 14 für diesen Tag.
  - b) Die Abrechnung der Vergütungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen des Trägers der Sozialhilfe sollen spätestens zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats geleistet werden. Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Für Zahlungsverzug und

Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 BGB.

Näheres kann in einer Abrechnungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Für ambulante Leistungserbringer gilt:

Das Abrechnungsverfahren für die Vergütungen ambulanter Leistungserbringer wird zwischen diesen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe anbieterbezogen vereinbart.

### **Abschnitt III Maßnahmen der Qualitätssicherung**

#### **§ 22 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

- (1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er kann sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (2) Für die Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können unter anderem sein:
  - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
  - die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
  - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
  - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird dokumentiert.

- (3) Der Leistungserbringer hat auf Anforderung dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandspositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

### **Abschnitt IV Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

#### **§ 23 Allgemeines zur Prüfung**

- (1) Die anbieterbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt. Diese erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu prüfenden Angebotes ist. Die Prüfkriterien werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam erarbeitet und festgelegt.
- (2) Gemäß § 78 Abs. 1 SGB XII werden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anlassbezogen durchgeführt. Ein Anlass liegt vor, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Die Prüfungen erfolgen in der Regel ohne vorherige Ankündigung.

Der zuständige Spitzenverband ist zu beteiligen.

- (3) Bei der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGBV) zusammen. Der Träger der Sozialhilfe wird eigene Anlassprüfungen nicht durchführen, wenn eine andere gesetzliche Prüfinstitution aus demselben Anlass bereits Prüfungen durchführt oder durchgeführt hat.
- (4) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

## **§ 24**

### **Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

- (1) Die Prüfungen werden durch den Träger der Sozialhilfe oder einen von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt.
- (2) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit. Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen vorlegen kann.
- (4) Zur Durchführung erforderlicher Prüfungen gewährt der Leistungserbringer den Prüfern innerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht. Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters Anlass für die Prüfung, kann ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (6) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, dem beauftragten Dritten und dem zuständigen Leistungsträger. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen/Mängel unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen/Mängel rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt

werden. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

- (7) Über die durchgeführte Prüfung ist zeitnah (spätestens nach 4 Wochen) ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
  - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
  - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
  - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
  - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten und auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme einzugehen.
- (8) Der Prüfbericht ist unverzüglich dem veranlassenden Träger der Sozialhilfe, dem Leistungserbringer und seinem Dach- bzw. Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat hierzu Stellung nehmen.
- (9) Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den betroffenen leistungsberechtigten Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben (§ 78 Abs. 3 SGB XII).
- (10) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Sozialhilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG-Behörde nach § 78 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB XII wird hiervon nicht berührt.
- (11) Die Träger der Sozialhilfe berichten der Gemeinsamen Kommission einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen, wobei in dem Bericht darzustellen ist, aus welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen stammen, welche Mängel konkret festgestellt und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen wurden.

## **Abschnitt V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragsparteien. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken.

- (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission zu erklären. Diese hat alle Vertragsparteien unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. die gekündigten Vertragsteile einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

## **§ 26**

### **Rechtswirksamkeit (Salvatorische Klausel)**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

## **§ 28**

### **Bindungswirkung/Beitritt**

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission (**Anlage 5**).

Köln, den 26.06.2024

### Für die überörtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe

Landschaftsverband Rheinland	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
------------------------------	------------------------------------

### Für die örtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe\*)

Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund NRW	<p>*)Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages für ihre Mitgliedskörperschaften an der Entwicklung dieses Landesrahmenvertrages mitgewirkt.</p> <p>Sie empfehlen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Wohnungslosenhilfe den Beitritt zu diesen Vereinbarungen.</p>

**Für die freigemeinnützigen Leistungserbringer in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW**

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.	Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.	Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Jüdische Landesverbände

# **Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen – Landesrahmenvertrag (LRV)**

## **Art und Anzahl der Leistungstypen für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Nordrhein-Westfalen**

### **Leistungstyp A1 (ehemals A–C)**

Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

### **Leistungstyp A2 (ehemals F)**

Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A3 (neu)**

Qualifizierter Tagesaufenthalt mit Angeboten persönlicher Hilfe

### **Leistungstyp A4 (ehemals E)**

Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A5 (ehemals 26)**

Ambulante Hilfen in sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A6 (ehemals 27)**

Flexible ambulante Wohnhilfen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp P1 (ehemals D)**

Fachberatung und Prävention für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 1

Beratungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 2

Präventionsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 3

Soziale Wohnraumagentur für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S1 (ehemals 29)**

Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S2 (ehemals 28)**

Stationäre Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S3 (ehemals 30/31)**

Stationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

## **Leistungstyp S4 (ehemals 32)**

Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Abhängigkeitserkrankung

Jeder Leistungstyp dient zur Orientierung für die individuelle Leistungsvereinbarung.

# **Anlage 2 zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen – Landesrahmenvertrag (LRV)**

## **Leistungstyp A1 (ehemals A–C)**

### **Hilfen zur Weiterführung des Haushalts**

#### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Personen, bei denen gemäß § 70 Abs. 1 SGB XII die Weiterführung des Haushalts geboten ist, weil weder sie selbst noch andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können. Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem SGB XII gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber allen gleichartigen Leistungen (Haushaltshilfe) nach der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), den gesetzlichen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG). Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder stehen. Insbesondere ist Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe, dass die Haushaltsführung nicht schon durch die Gewährung von Pflegeleistungen im Rahmen des Kapitels 7 der Sozialhilfe und/oder Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sichergestellt ist. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts kommen daher grundsätzlich nur für Personen ohne Pflegegrad oder für Personen, die in Pflegegrad 1 eingestuft sind, in Betracht. Personen ohne Pflegegrad, die dem SGB II zuzurechnen sind, sind zur Deckung hauswirtschaftlicher Bedarfe an das Jobcenter zu verweisen – dieses leistet ggf. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.

#### **2. Ziele**

Den anspruchsberechtigten Personen soll der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden.

#### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen werden als teilweise oder vollständige Übernahme der hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbracht.

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **Prozessqualität**

- bedarfsgerechte Verrichtung der Hilfen
- Dokumentation der Leistung

## **5. Personelle Ausstattung**

- Einsatzleitung
- persönlich und fachlich geeignete Nichtfachkräfte

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Verwaltungs-, Lagerräume, Dienstfahrzeuge, Arbeitsmittel

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A2 (ehemals F)

## Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in Notunterkünften ordnungsrechtlich untergebracht sind,
- die sich bei Freund\*innen und Bekannten aufhalten,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwaarloosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Lebensqualität so geprägt ist, dass ein Hilfebedarf offensichtlich ist, sie aber keinen (verbindlichen) Zugang zum Hilfesystem finden.

Sie sind oft nicht in der Lage, ihren Hilfebedarf zu artikulieren (zu beschreiben) oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Beziehungsaufbau zu den Personen,
- Aufbau von Vertrauen,
- Sicherstellung regelmäßiger Kontakte zur Zielgruppe,
- die Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse,
- Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe,
- Erhalt der Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)

ab.

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs,
- Ansetzen der Hilfen an der akuten Notsituation,
- Überlebenshilfe/Erstversorgung,
- Beziehungsarbeit (Psychosoziale Hilfen) und Motivationsarbeit,
- Orientierungshilfen bezogen auf die Mängellagen Wohnen, Arbeit, soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankungen,
- rechtliche Orientierung,
- Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen,
- Krisenhilfe/Gesundheitshilfen,
- ggf. Vereinbarung in Form eines Hilfsplans,
- Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform bzw. einer eigenen Wohnung,
- Unterstützung in der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten,
- Beratung, Information und Motivation zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen,
- Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme,
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen,
- Unterstützung bei der Entwicklung einer der sozialen Eingliederung und der Gesunderhaltung förderlichen Lebensweise und Freizeitgestaltung,
- Selbsthilfeförderung,
- in geeigneten Fällen: Unterstützung bei der Entwicklung von Bildungschancen,
- Hilfen der Aufnahme, zum Erhalt von Arbeit bzw. der beruflichen Förderungsmaßnahmen.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **4.1 Strukturqualität**

##### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

##### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

##### **Organisationsform**

- ständig wechselnde/r, bedarfsgerechte/r Einsatzort und Einsatzzeit
- Zugang zum Milieu

- Geh-Struktur
- bedarfsgerechte Dienstzeiten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Aufbau von Strukturen, die eine frühzeitige Kenntnis über problematische Mietverhältnisse ermöglichen (z. B. Vereinbarungen über den Zugang von Räumungsklagen, Informationen über Mietrückstände und fristlose Kündigungen)
- Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),

- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- aufsuchende Arbeit.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Kranken- und Gesundheitspfleger\*innen

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro- und Verwaltungsräume
- zeitgemäße (mobiler) EDV-Ausstattung
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- Diensthandy
- Beratungsmobil
- mobiles Notrufsystem

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A3 (neu)

## Qualifizierter Tagesaufenthalt mit Angeboten persönlicher Hilfe

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die ohne Unterkunft sind,
- die tagesobdachlos sind,
- die Versorgungsangebote benötigen,
- die situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen oder
- die situationsbezogen Beziehung und Kontakte suchen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Dies zielt insbesondere auf

- Aufbau einer professionellen Arbeitsbeziehung sowie von Vertrauen als Basis für weitere Hilfen,
- Milderung der Folgen der Unterkunftslosigkeit,
- Zugang zu hygienischer Versorgung,
- Anbindung an das gesundheitliche Versorgungssystem,
- Verhütung einer weiteren Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten, die auf Verringerung und Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgerichtet sind,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von weiterführenden Hilfen anderer Helfefelder,
- Förderung von Selbsthilfekräften und gegenseitiger Unterstützung,
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben – Begegnungsraum unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen,
- Vermeidung von Vereinsamung,
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung.

### 3. Art der Leistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- voraussetzungslose Aufenthaltsmöglichkeiten mit entsprechender Ausstattung,
- Möglichkeiten zur Zubereitung und zum Verzehr von Mahlzeiten,
- Zugang zu hygienischer und gesundheitlicher Versorgung,
- Information und Beratung sowie Überleitung in andere Hilfen gem. § 67 SGB XII oder in andere Versorgungs- und Hilfesysteme,
- Förderung der digitalen Kompetenz,

- einfache Bewirtung,
- Gestaltung eines niedrighschwelligigen, offenen und einladenden Zugangs,
- Gruppenangebote,
- Sprach- und Kulturvermittlung,
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung.

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

#### **Organisationsform**

- voraussetzungslose Aufenthaltsmöglichkeit

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Kooperation mit medizinischen Hilfen
- Kooperation mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

#### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen

- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen.

## **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Zusatzkräfte

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Aufenthaltsräume mit Möglichkeiten zum Telefonieren, Schreiben, Informationsbeschaffung
- Besprechungszimmer
- Kochgelegenheiten
- sanitäre Anlagen einschließlich Bad/Dusche
- Fernseher, Spiele, Zeitungen
- Lagermöglichkeiten
- Waschmaschine, Trockner
- ggf. Behandlungszimmer
- Kleiderkammer
- technische Ausstattung zur Gewährleistung digitale Teilhabe (W-Lan, freizugänglicher PC)
- Ladestation für Tablet, Handy
- Schließfächer

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

Die Leistung „Tagesstruktur“ der ambulanten Leistungstypen kann auch in einem übergreifenden Angebot zusammen angeboten werden.

# Leistungstyp A4 (ehemals E)

## Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen, und Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer intensiveren Hilfeform anschließender Unterstützung bedürfen. Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Existenzsicherung, der Erlangung und Sicherung der Wohnung, der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung Beratung und teilweise persönliche Hilfen benötigen. Diese Menschen leben in der Regel in einer eigenen Wohnung, allein, in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/Partnerschaften oder in Familiensystemen und verfügen in der Regel über einen Mietvertrag. Sie bedürfen zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und Unterstützung zielen insbesondere auf

- Integration in übliche Wohnverhältnisse bzw. Erhalt einer Wohnung,
- die selbstständige Alltagsbewältigung im Wohnumfeld,
- eine möglichst selbstständige Lebensführung,
- Zugang zur Regelversorgungssystemen (u. a. Gesundheit, materielle Existenzsicherung),
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung,
- Integration in übliche Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse,
- die Fähigkeit zur Konflikt- und Krisenbewältigung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- die selbstständige Aufnahme und Gestaltung sozialer/familiärer Beziehungen,
- Motivation zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen,
- Erschließung und Anbindung an das örtliche Hilfesystem sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Mobilität und Orientierung, inklusive digitaler Räume,
- Vermeidung einer stattdessen notwendigen Hilfe in einer stationären Einrichtung der Hilfen gemäß § 67 SGB XII.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- regionales Einzugsgebiet
- in der Regel aufsuchendes Angebot
- einzelfallbezogene Hilfe zur Beratung, Begleitung und Betreuung
- Sozialraumarbeit
- Sicherstellung der werktäglichen Erreichbarkeit (Montag–Freitag)

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und -einzug
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung des Mietverhältnisses
- Beratung und Unterstützung administrativer Tätigkeiten
- Beratung, Begleitung und persönliche Unterstützung/optional Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung strafrechtlicher Probleme
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung, ggf. in Kooperation mit anderen Anbietern
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik Krisenintervention, Seelsorge)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- in der Regel Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Konzeption**

- fachliches differenziertes Konzept

#### **Organisationsform**

- rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person – unabhängig von einem Mietvertrag – auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids
- überwiegend aufsuchende und begleitende Leistungen
- einzelfallorientierte Betreuungsleistung, ergänzende Gruppenangebote und sozialraumorientierte Hilfen

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

#### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Fallverantwortung.

## **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Hauswirtschaft/haustechnischer Dienst
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten
- mobile Kommunikationsmöglichkeit

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungstyp A5 (ehemals 26)**

## **Ambulante Hilfen in sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören erwerbsfähige sowie nicht voll erwerbsgeminderte Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die aus eigener Kraft nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Sie benötigen Leistungen nach §§ 67 und 68 SGB XII bei der Inanspruchnahme und zur Unterstützung der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II.

Die Lebenslage der Leistungsberechtigten ist u. a. geprägt von:

- Wohnungslosigkeit oder ungesicherten Wohn- und Lebensverhältnissen,
- materieller und immaterieller Armut,
- Gewalt geprägten Lebensverhältnissen,
- Straffälligkeit,
- Suchtgefährdung.

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den leistungsberechtigten Menschen in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplizierten Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Hauptkostenträger für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sind die Jobcenter im Rahmen des SGB II. Die entsprechenden Regelleistungen des SGB II decken häufig aufgrund der besonderen Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen den erforderlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 67 SGB XII allein nicht ab. Daher finanzieren die Landschaftsverbände ergänzende Unterstützungsleistungen gemäß § 67 SGB XII.

### **2. Ziele**

Diese Leistungen verfolgen das Ziel, die Integration der leistungsberechtigten Menschen in das Arbeitsleben zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen spezifische Problemlösungen im Umfeld von Lebens- Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven und die damit zusammenhängenden Fragestellungen. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtung berücksichtigen sie dabei das gesamte Spektrum der besonderen Lebenslagen und der damit einhergehenden sozialen Schwierigkeiten.

Leistungsberechtigte sind in der Regel aufgrund der komplexen Problematik auf die Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfen nach SGB XII angewiesen. Dies macht die Entwicklung eines Gesamtplans aller am Eingliederungsprozess beteiligten Institutionen und sozialen Dienste notwendig.

### **3. Art der Leistungen**

Die Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne des § 67 SGB XII zielt darauf ab, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen oder zumindest so zu reduzieren, dass eine regelmäßige Nutzung des Beschäftigungsprojektes ermöglicht wird. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

#### **a) Unterstützung folgender Leistungen durch den SGB-II-Träger im Bereich Arbeit**

- Erwerb und Festigung der im Arbeitsleben geforderten sozialen Kompetenzen (einschließlich der Fähigkeit zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und Alltagsbewältigung)
- Motivation, Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger
- Beratung im Hinblick auf die im Arbeitsleben erforderliche soziale Teilhabe, Schuldenregulierung und Gesundheitserhaltung
- Förderung der Motivation zur Ausübung von Erwerbsarbeit – vorhandene Selbsthilfekräfte erhalten und fördern
- Unterstützung zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Wahrung von Leistungsansprüchen
- Förderung der Überleitung in andere Leistungsbereiche des SGB II oder des SGB III
- Förderung der Eigeninitiative und einer Annahme von Eingliederungsleistungen
- Motivation zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Einhaltung von Mitwirkungspflichten, um existenzgefährdende Sanktionen zu vermeiden

#### **b) Allgemeine Leistungen**

- wohnungssichernde Maßnahmen (Kontaktaufnahme mit Vermieter\*innen, Hilfestellung bei der Konfliktbewältigung) und Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- treuhänderische Kontenmitverwaltung, Erstellung eines Haushaltsplans und Hilfestellung bei der Errichtung eines eigenen Kontos, Schuldnerberatung
- tagesstrukturierende Maßnahmen und Unterstützung bei der Ausübung eines sinnvollen Freizeitverhaltens (z. B. offene Treffpunktangebote)
- Förderung und Unterstützung bei der Einbindung in ein soziales Netzwerk, Motivation beim Aufbau privater Kontakte
- Einüben eines Sozialverhaltens (berufsbezogene Kompetenzen, Streitkultur und Deeskalationstechniken)
- Moderation von Prozessen
- Mediation
- Leitung und Dokumentation von Gruppengesprächen
- Information des Sozialdienstes über aktuelle Unterstützungsbedarfe
- Auseinandersetzung mit und Adaption des spezifischen Lebenslaufes unter Berücksichtigung biografischer Lücken und eingeschränkter Qualifikation
- Hilfebedarfsfeststellung (in der Regel in Form eines Hilfeplans)

### **c) Leistungen im Tagesablauf**

- Anwesenheitserfassung
- Beurteilung des körperlichen Zustandes/Leistungsfähigkeit
- Einleitung tagesaktuell notwendiger Unterstützungsleistungen
- Erklärung der Tagesplanung
- Auftragsstrukturierung/Beauftragung mit Verantwortungsübergabe
- Reflexion des Tages (z. B. Grad der Auftragserfüllung, Zeitnutzung), Spiegelung emotionaler Erlebnisinhalte (Eigenverhalten, Fremdverhalten, positive Verstärker, Frustrationsanlässe)

### **d) Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit**

- Unterstützung bei der Koordination von Familien- und Berufstätigkeit
- Unterstützung weitergehender Hilfen (z. B. stationär)
- Entwicklung einer Ziel- und Zukunftsorientierung
- Unterstützung bei der Klärung gesundheitlicher Einschränkungen
- Hilfen zur Erlangung weiterer Qualifikationen/Notwendigkeiten (z. B. Förderung der Kompetenzen im Lebensraum Stadt)
- Krisenintervention bzw. Vermittlung zu Stellen der Krisenintervention
- Ämter- und Behördenbegleitung

Ergänzend können Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII in Betracht kommen, soweit sie nicht über Ansprüche nach dem SGB II abgedeckt sind.

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

Die Rahmenbedingungen der Leistungen sind so zu gestalten, dass die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig überwunden werden können. Dazu bedarf es eines Umfelds, das sich an der Lebens- und Arbeitswirklichkeit orientiert und die Besonderheiten des Personenkreises berücksichtigt. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart und erfordert insbesondere folgende Qualitätsmerkmale:

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- Erreichbarkeit durch ÖPNV

#### **Konzeption**

- praktische Anleitung und Beratung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- differenziertes, auch räumlich gegliedertes Modulsystem, bestehend aus verschiedenen Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangeboten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- Einbindung in die regionale Arbeitsmarktpolitik
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans (z. B. einer ergotherapeutischen Zusatzausbildung)

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf
- Arbeitssicherheitsmaßnahmen

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Fallverantwortung,

- Kompetenzanalyse (Selbsteinschätzung/Fremdeinschätzung),
- bedarfsgerechte, individuelle Anleitung und Unterstützung am Arbeits- und Beschäftigungsplatz.

#### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

#### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Arbeitsanleiter\*in
- Verwaltung
- Leitung

#### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die sächliche Ausstattung sowie eine angemessene Sachkostenpauschale müssen der eingereichten und genehmigten Konzeption entsprechen. Des Weiteren sind die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

#### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A6 (ehemals 27)

## Flexible ambulante Wohnhilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen des ambulant betreuten Wohnens nicht ausreichen und die nicht regelmäßig auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen sind.

Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Existenzsicherung, der Erlangung und Sicherung der Wohnung, der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung intensive und flexible Hilfen benötigen.

Die Menschen leben entweder in eigenem Wohnraum oder in Trägerwohnraum allein, in Wohngemeinschaften oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften, Partnerschaften oder Familien.

Ihr Leben ist häufig vom einem erheblichen Misstrauen gegenüber sozialen Kontakten und Beziehungen sowie durch Kontaktabbrüche, Regelverletzungen und Unzuverlässigkeit bei Terminen geprägt.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Hilfe zielen insbesondere auf

- Erweiterung und Stabilisierung der Fähigkeiten zur selbstständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen, insbesondere in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Existenzsicherung/Finanzen“, „Ausbildung, Arbeit und Gestaltung des Alltags“, „soziale Beziehungen“ und „Gesundheit“,
- Wiederaufbau des Vertrauens in soziale und familiäre Beziehungen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse oder Unterstützung bei der Anmietung von eigenem vertraglich abgesichertem Wohnraum,
- Anbindung an das örtliche Hilfesystem sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Überleitung in weniger intensive Betreuungsformen,
- Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen zur Teilhabe,
- Vermeidung einer stattdessen notwendigen Hilfe in einer stationären Einrichtung der Hilfen gemäß § 67 SGB XII,
- eine möglichst selbstständige Lebensführung,
- Zugang zur Regelversorgungssystemen (u. a. Gesundheit, materielle Existenzsicherung),
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung,
- Integration in übliche Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse,
- die Fähigkeit zur Konflikt- und Krisenbewältigung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Mobilität und Orientierung, inklusive digitaler Räume.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales Einzugsgebiet,
- zentrale und dezentrale Organisationsformen,
- Büro- und Anlaufstelle im Einzugsgebiet,
- definierte Zeiten von Präsenz- und Erreichbarkeit des Dienstes,
- Wohnen in Trägerwohnraum oder eigenem Wohnraum,
- Einzelfall-, Mehrpersonenarbeit und regelmäßige Gruppenangebote,
- Sozialraumarbeit.

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Unterstützung, ggf. Anleitung und Begleitung administrativer Tätigkeiten
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung von Beziehungen (u. a. zu Freund\*innen, Angehörigen und Partner\*innen)
- Sicherung oder Vermittlung von eigenem, mietvertraglich abgesichertem Wohnraum oder Bezug von Trägerwohnraum
- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und -einzug
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung des Mietverhältnisses
- Beratung, Begleitung und persönliche Unterstützung/optional Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung strafrechtlicher Probleme
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen

- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- in der Regel Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

###### **Organisationsform**

- flexibel vorgehaltene, aufsuchende und begleitende Leistungen
- einzelfallorientierte Betreuungsleistung, ergänzende Gruppenangebote und sozialraumorientierte Hilfen
- zielgruppenspezifisches Wohnangebot
- in der Regel kleine Organisationseinheiten mit der Möglichkeit der Sicherstellung der Privatsphäre

###### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

###### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

### **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Hauswirtschaft/haustechnischer Dienst
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten
- mobile Kommunikationsmöglichkeit

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungstyp P1 (ehemals D)**

## **Fachberatung und Prävention für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Bei der folgenden Auflistung handelt es sich um eigenständige und unabhängige Leistungsangebote, die im Bedarfsfall kombiniert und von verschiedenen Leistungserbringern (Trägern) angeboten werden können.

### **Leistungsangebot 1 Beratungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

#### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sowie Menschen, die aus anderen Gründen besondere soziale Schwierigkeiten haben mit einem Hilfebedarf, der auf kurzfristige Beratung und Begleitung bis zur Aufstellung eines Hilfeplans einerseits bzw. auf eine kontinuierliche und planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung andererseits ausgerichtet ist.

#### **2. Ziele**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen zielt insbesondere auf

- Sicherung regelmäßiger Einkünfte,
- Vermeidung von und Unterstützung bei existenzbedrohenden Lebensumständen,
- Eröffnung des Zugangs zum Sozialleistungssystem,
- die Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung,
- Herausführung aus sozialer Isolation,
- Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses,
- Befähigung der Hilfeempfangenden, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu bewältigen,
- Sicherung des Zugangs zur Akutversorgung bei Krankheiten,
- Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung und Steigerung der individuellen Lebensqualität sowie der gesellschaftlichen Teilhabe,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von geeigneten medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Maßnahmen,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme weiterführender, bedarfsgerechter und bedarfsdeckender Hilfen, z. B. im Bereich Sucht, Gesundheit und Schulden,
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung.

Da die sozialen Schwierigkeiten nicht nur bei den Hilfesuchenden liegen können, ist es Ziel der Hilfe, die Belange der Hilfesuchenden in den Sozialraum mit hineinzutragen, die Sensibilisierung für und den Abbau von sozialer Ausgrenzung zu fördern und das Hilfesystem weiterzuentwickeln.

### **3. Art der Leistungen**

Anleitung und Unterstützung, bezogen auf Mängellagen insbesondere in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Sucht, Arbeit, soziale Teilhabe und Gesundheit. Die notwendige Information, Beratung und persönliche Unterstützung im Sinne der §§ 3 und 4 der DVO zu §§ 67ff SGB XII werden in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang geleistet. Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des Hilfebedarfes und der zur Deckung des Bedarfes infrage kommenden sozialen Leistungen und Hilfen,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, bei akuter Obdachlosigkeit einer Unterkunft,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung regelmäßiger Einkünfte,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung mit dem Ziel der Herausführung aus der sozialen Isolation,
- Abbau und Bearbeitung sozialer Konflikte und Förderung sozialer Beziehungen und Kompetenzen,
- Motivation zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung mit dem Ziel die Leistungsberechtigten zu befähigen, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu bewältigen,
- Hilfe bei der Sicherung von Ansprüchen und deren Beantragung, Wahrung von Fristen, Begleitung zu Ämtern und Behörden,
- nachgehende Begleitung nach Wohnungsbezug,
- überwiegend Komm-Struktur, dort wo erforderlich aufsuchende Arbeit im Sozialraum und im Einzelfall,
- Clearing und Motivation (Klärung des Hilfebedarfes und Motivation zur Annahme spezialisierter Hilfen),
- unterstützende digitale Beratung,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur digitalen Teilhabe,
- gruppenspezifische Angebote/Gruppenarbeit,
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung,
- Geldverwaltung,
- postalische Erreichbarkeit,
- Lotsenfunktion im Hilfesystem.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## **4.1 Strukturqualität**

### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,

- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes,
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams,
- aufsuchende Arbeit im Sozialraum und im Einzelfall, dort wo erforderlich.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft
- Zusatzkräfte

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar

- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs
- Besuchenden- und Mitarbeitendentoilette
- Waschmaschine, Wäschetrockner, Dusche

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungsangebot 2 Präventionsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

## **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die akut von Wohnungslosigkeit bedroht sind,
- bei denen ein Hilfebedarf besteht,
- die das Hilfesystem nicht kennen,
- die Schwierigkeiten haben, ihren Hilfebedarf zu kommunizieren und/oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen,
- die Unterstützung bei der Anbindung in weiterführende Hilfen benötigen.

## **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Vermeidung von Wohnungsverlust,
- Beantragung kurzfristiger schneller finanzieller Hilfen zum Wohnungserhalt,
- schnelle Unterstützung bei der Suche nach alternativem Wohnraum, wenn der Wohnungsverlust unvermeidbar ist,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle
- Existenzsicherung und psychosoziale Beratung u. a.).

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- aufsuchende Kontaktaufnahme, Clearing, Beratung und Unterstützung,
- kurzfristige Akut- und Sofortmaßnahme zur Sicherung der Wohnung,
- kurzfristige Akut- und Sofortmaßnahme zur Überwindung von Krisen,
- Klärung des individuellen Hilfebedarfs,
- Information und Beratung über die zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden Möglichkeiten und Hilfen,
- Vermittlung in weiterführende Angebote,
- Vermittlung juristischer Hilfen,
- bei Verlust der Wohnung Einleitung von Akut- und Sofortmaßnahmen bei der Suche nach alternativem Wohnraum.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **4.1 Strukturqualität**

##### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

##### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

##### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten
- Sicherstellung einer zeitnahen Bearbeitung
- aufsuchende Arbeit
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams

##### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems

- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Aufbau von Strukturen, die eine frühzeitige Kenntnis über problematische Mietverhältnisse ermöglichen (z. B. Vereinbarungen über den Zugang von Räumungsklagen, Informationen über Mietrückstände und fristlose Kündigungen)

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- gute fachliche und rechtliche Kenntnisse zu Mietrecht, Räumungsklagen, Kündigungen u. a.,
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes,
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams,
- aufsuchende Arbeit.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung der Grad der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungsangebot 3**

## **Soziale Wohnraumagentur für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen die von Wohnungslosigkeit betroffen sind und die aus eigenen Kräften nicht in der Lage sind, eine Wohnung anzumieten.

### **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, in erster Linie mit sozialen Hilfen die Anmietung einer mietvertraglich abgesicherten Wohnung zu realisieren und zu sichern. Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und die persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Reduzierung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen in Wohnraum,
- Beantragung kurzfristiger schneller finanzieller Hilfen zur Anmietung einer Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung und psychosoziale Beratung u. a.).

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs bei der Anmietung einer Wohnung,
- Vermittlung von Fähigkeiten zur Anmietung einer Wohnung,
- Schaffung der formalen Voraussetzungen zur Anmietung einer Wohnung (z. B. Klärung und Löschen von Einträgen bei Auskunfteien),
- Hilfen beim Bezug der Wohnung,
- Hilfen bei der Ausstattung der Wohnung,
- ggf. Vermittlung von juristischen Hilfen,
- Zusammenarbeit mit und Vermittlung in weiterführende Angebote zum Erhalt der Wohnung,
- bei Bedarf Vermittlung in andere Hilfesysteme (z. B. Schulden, Sucht, psychische Beeinträchtigungen),
- Wohnraumakquise,
- Clearing von Mieter- und Vermieterinteressen,
- Ansprechpartner\*in für Vermieter\*innen bei auftretenden Herausforderungen,
- Aufbau und Pflege eines Pools von Vermieter\*innen.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## **4.1 Strukturqualität**

### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten
- aufsuchende Arbeit
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams
- Gewährleistung von unmittelbarer Bearbeitung

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## 4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- gute fachliche und rechtliche Kenntnisse zu Mietrecht, Räumungsklagen, Kündigungen u. a.,
- Expertise im Mietrecht,
- Expertise in der Wohnraumakquise,
- Expertise im regionalen Wohnungsmarkt,
- Ausgleich von Vermieter- und Mieterinteressen,
- Interessenvertretung für einen ausreichenden Bestand an bezahlbarem Wohnraum für die Zielgruppe,
- Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft und privaten Vermieter\*innen.

## 4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft
- Immobilienfachkraft (Wohnungssuche und erste Kontaktaufnahme mit Vermieter\*innen)
- Hausmeister(-service)

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs
- digitale Endgeräte mit Internetzugang
- Kraftfahrzeuge

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S1 (ehemals 29)

## Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die in allen Lebensbereichen Förderung benötigen und vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen sind.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung hat insbesondere zum Ziel

- Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Leben außerhalb einer Einrichtung,
- Erlangen der für eine selbstständige Lebensführung und soziale Teilhabe erforderlichen Fähigkeiten,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse und Anbindung an das örtliche System sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Milderung sowie Verhütung von Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe mit weniger intensiver Betreuung möglich ist.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- zentral oder dezentral organisiert,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

#### 3.2 Direkte Leistungen

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- Beratung und persönliche Unterstützung/Gruppenarbeit

- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zur Zimmerreinigung)
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Förderung bei der Gestaltung des Tages
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung
- ggf. Sonderdienste

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S2 (ehemals 28)

## Stationäre Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen mit Beginn der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit), deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die in mehreren Lebensbereichen der Förderung sowie zumindest vorübergehend in Teilbereichen der Übernahme von regelmäßig anfallenden Tätigkeiten des alltäglichen Lebens bedürfen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung des Klienten hat insbesondere zum Ziel

- Integration in übliche Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse,
- Behebung von Bildungsdefiziten,
- Befähigung zu einer selbstständigen Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens,
- Erwerb von gesellschaftlich akzeptierten bzw. tolerierten Lebens- und Verhaltensmustern.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- bedarfsgerechte Präsenz des pädagogischen Personals in angemessener Rahmendienstzeit,
- Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit (Nacht- bzw. Rufbereitschaft),
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

#### 3.2 Direkte Leistungen

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- lebenswelt- und lebenslageorientierte Hilfen

- Anleitung und Unterstützung bei der täglichen Selbstversorgung/gruppenbezogenen Haushaltsführung (Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zur Zimmerreinigung)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Anleitung und Unterstützung bei sozialen Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freund\*innen, Angehörigen, Partner\*innen)
- Motivation zur Ausbildung
- Unterstützung bei der Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuche
- besondere anleitende und fördernde Begleitung bei der Strukturierung des Tages, inklusive freier Zeit
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Überschuldung
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention und Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Vermeidung und Reduzierung von Suchtmittelgebrauch bzw. Folgeschäden
- gesundheitliche Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an Digitalisierung/Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Sonderdienste (z. B. Psychologe\*in, Therapeuten\*in, Seelsorger\*in)
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

## **Leistungstyp S3 (ehemals 30/31)**

### **Stationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

#### **1. Zielgruppen**

Im Mittelpunkt stehen Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen, erheblicher Suchtmittelproblematik oder Abhängigkeit motivierende und unterstützende Angebote bei der Inanspruchnahme spezifischer Hilfeangebote oder besondere Versorgungsleistungen benötigen. Weitere Zielgruppe sind Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine kontinuierliche ärztliche und pflegerische Behandlung und Begleitung erfordern.

Die benötigten Versorgungsleistungen gehen über die Leistungen des Leistungstyps S1 (ehem. 29) hinaus.

#### **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung, persönliche Unterstützung und Übernahmeleistungen haben insbesondere zum Ziel

- Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Leben außerhalb einer Einrichtung,
- ggf. Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist,
- Vermittlung der für eine selbstständige Lebensführung und soziale Teilhabe erforderlichen Fähigkeiten,
- Entwicklung neuer Lebensperspektiven,
- Verbesserung/Stabilisierung der gesundheitlichen Situation durch die Bearbeitung der Suchtproblematik und/oder der psychischen Beeinträchtigung und deren Folgen sowie die
- Verminderung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter fachlicher Begleitung und eine Verhinderung von Verschlimmerung,
- Motivation zur Inanspruchnahme sowie Überleitung in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder der Suchthilfe,
- Akzeptanz dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- Vorbereitung auf das Leben in einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in einem bedarfsgerechten Hilfeangebot.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern,
- pflegerische Grundversorgung.

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder den erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Tätigkeiten
- Beratung und persönliche Unterstützung/Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum – Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zu Zimmerreinigung)
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Förderung bei der Gestaltung des Tages
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- gesundheitliche Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil

- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz
- Krisenhilfe und Krisenintervention
- enge Kooperation mit dem Hilfesystem der Suchtkrankenhilfe und Diensten psychiatrischer Versorgung und der ärztlichen Versorgung
- kontinuierliche Begleitung bei der Inanspruchnahme spezialisierter Angebote
- Unterstützung im Umgang mit gesundheitlichen Krisen und Rückfallgeschehen
- Erschließung von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen
- medizinische und pflegerische Hilfen im Hinblick auf die gesundheitliche Versorgung in der Einrichtung
- Förderung von Krankheitseinsicht und -akzeptanz

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

#### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

### **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem,
- Suchtmittelkontrollen auf Grundlage vorheriger Vereinbarungen bei bestehendem Anlass.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,

- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...), ggf. mit therapeutischer oder beraterischer Zusatzausbildung
- ggf. Sonderdienste
- medizinisch-pflegerisches Personal
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Verwaltung
- Haustechnik
- Hauswirtschaft
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S4 (ehemals 32)

## Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Abhängigkeitserkrankung

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, bei denen eine Abhängigkeitserkrankung oder ein erheblicher Suchtmittelmissbrauch vorliegt, die entweder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spezieller Hilfeangebote oder wegen der Auswirkungen der Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen.

Wegen der besonderen Lebensverhältnisse ist eine Inanspruchnahme der Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe zurzeit nicht möglich oder nicht erfolgversprechend. Neben der Bearbeitung der Suchtproblematik ist eine Entwicklung der Fähigkeiten notwendig, Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Teilhabe und/oder Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu bewältigen. In den für die Existenzsicherung notwendigen Lebensbereichen ist Förderung notwendig.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einer gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen, abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Insbesondere geht es um die Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, möglichst ohne fremde Hilfe Schwierigkeiten in den Lebensbereichen Wohnen, Gesundheit, Alltagstätigkeiten, Arbeit und soziale Teilhabe bewältigen zu können.

Die Beratung und persönliche Unterstützung fokussieren sich auf:

- Bewältigung/Reduzierung der Abhängigkeits-/Suchtproblematik,
- Gesundheitsförderung,
- Integration in stabilisierende und Abstinenz fördernde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Erreichen von möglichst langen Abstinenzzeiten,
- Verbesserung der Problemlösungskompetenzen,
- Klärung der Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen oder spezialisierter Angebote und entsprechende Vermittlung.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel überregionales Einzugsgebiet bei gleichzeitiger Regionalisierung der Hilfeangebote,
- integrierte Sozialarbeit, psycho- und sozialtherapeutische Angebote,
- enge fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Suchtkrankenhilfe,

- enge Verknüpfung mit den psychosozialen Versorgungsnetzen in den umliegenden Regionen,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung unter besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeitserkrankung
- psycho- und sozialtherapeutische Hilfen (z. B. Krisenintervention, Vermittlung von Kompetenzen zur Rückfallprophylaxe, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- ressourcenorientierte Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- Förderung von Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen
- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freund\*innen, Angehörigen, Partner\*innen)
- therapeutische Einzel- und Gruppenangebote mit Schwerpunkt Suchtmittelabhängigkeit
- Beratung, Anleitung, Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme von spezialisierten Angeboten der Suchtkrankenhilfe
- Hilfeplanung
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils
- Begleitung und Unterstützung bei ärztlichen und therapeutischen Maßnahmen
- Unterstützung zur Selbstversorgung und in der Haushaltsführung (Hygiene, Einkaufen, Mahlzeitenzubereitung, Wäschewaschen, Zimmerreinigung)
- Arbeits- und Beschäftigungstherapie, tagesstrukturierende Maßnahmen
- Teilhabe an Digitalisierung/Medienkompetenz
- Angebot oder Vermittlung von Freizeitangeboten

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## 4.1 Strukturqualität

### Standort

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

### Bauliche Standards

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

### Konzeption

- fachlich differenziertes Konzept

### Einbindung in Kooperationsstrukturen

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### Fort- und Weiterbildung des Personals

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### Interne Qualitätssicherung

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## 4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,

- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem,
- Sozialarbeit und psycho- und sozialtherapeutische Angebote (Einzel- und Gruppenarbeit), orientiert an wissenschaftlich anerkannten Methoden,
- Suchtmittelkontrollen auf Grundlage vorheriger Vereinbarungen,
- Rückfallbearbeitung.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Sozial- bzw. Suchttherapeut\*innen
- Pflegepersonal
- Sonderdienste (z. B. Arzt/Ärztin, Psycholog\*in, Psychotherapeut\*in, Seelsorger\*in)
- Arbeitstherapeut\*in, Arbeitsanleiter\*in oder vergleichbare Qualifikation
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Wohn- und Esszimmer
- Funktions-, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen
- Therapieräume für Gruppen-, Arbeits-, Sport- und Bewegungsangebote
- Arzt- und Behandlungszimmer
- Sanitärbereiche
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Kommunikationsmöglichkeit, zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Zugang zum Internet
- therapeutische Hilfsmittel/Medien/technische Ausstattung für Arbeitstherapie
- betreuungsbedingte Sachkosten
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart (z. B. Dienstfahrzeug)
- Kliententelefon
- Außenanlagen (Garten, Kleintierhaltung)

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

## Anlage 3 zu §§ 15 und 16

	Grundpauschale		Maßnahmenpauschale	
	v.H.	EUR/DM	v.H.	EUR/DM
<b>Personalkosten</b>				
Leitung	25		75	
Betreuungsdienst	0		100	
Sonderdienst	0		100	
Küchenpersonal	100		0	
Hausreinigung	50		50	
Wäschereinigung	50		50	
Verwaltung	30		70	
Pförtner/Telefonist	30		70	
Hausmeister	30		70	
ZDL'er	30		70	
Personalkosten gesamt				
<b>Sachkosten</b>				
Lebensmittel	100		0	
Wasser, Energie, Brennstoffe	50		50	
medizinischer Bedarf	0		100	
Wirtschaftsbedarf	50		50	
Betreuungsbedarf	0		100	
Verwaltungsbedarf	30		70	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	50		50	
Wartungskosten (30%)	50		50	
Sachkosten gesamt				
Summe Grund- und Maßnahmenpauschale				
Gesamtsumme Grund-/Maßnahmenpauschale (=100 %)				EUR/DM
Anteil Grundpauschale an Gesamtsumme				v.H.
Anteil Grund-/Maßnahmenpauschale an Gesamtsumme				v.H.

## Ermittlung des Investitionsbetrages<sup>1</sup> (§ 17)

Die Partner des Rahmenvertrages haben sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für Einrichtungen der Leistungstypen 5–32, mit Ausnahme von 22 und 25, auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Die im bisherigen Vergütungsverfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (Grundlage: Allgemeine Vereinbarung aus 1983) vereinbarten grundsätzlichen Regelungen und ggf. individuelle Sonderregelungen zur Ermittlung von investiven Vergütungsbestandteilen werden für bestehende Einrichtungen bis auf weiteres fortgeführt. Ergänzende Abreden zu den Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wie bisher möglich.
2. Vereinbarungsverfahren ab 2002:  
Beginnend mit dem Vergütungsverfahren ab 01.01.2002 können Kostenveränderungen auf Antrag des Leistungserbringers oder des Leistungsträgers bei den Instandhaltungs- und Abschreibungspauschalen im zweijährigen Turnus nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistung am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt und berücksichtigt werden (Basis: Mai-Index des Vorjahres).
3. Unter den Prämissen des Punktes 1 gilt insofern für die erstmalige Ermittlung von Investitionsbeträgen ab 01.01.2002 bei abgestimmten Baumaßnahmen:
  - 3.1 Eigentumsobjekte
  - 3.1.1 Investitionsregelung auf der Basis von Herstellungs-/Anschaffungskosten
    - Investitionsmaßnahmen bedürfen nach § 77 a Abs. 2 SGB XII der vorherigen Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe. Ausgangsbasis für die Ermittlung investiver Folgekosten im Investitionsbetrag ist der sog. Sonderbettenwert als die Summe der Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstücks- und Erschließungskosten) pro Platz. Bei Fördermaßnahmen werden diese nachgewiesen über Schlussabrechnung/Verwendungsnachweise, in anderen Fällen über sonstige geeignete Unterlagen. Sofern von der Gemeinsamen Kommission Pro-Platz-Werte beschlossen werden, bilden diese die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten. *(Punkt 1: Anmerkung: Außerplanmäßige Kostensteigerungen sind von der Einrichtung zu begründen, und bei Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbarungsfähig.)* In allen anderen Fällen gelten die mit dem Kostenträger einrichtungsspezifisch abgestimmten Pro-Platz-Kosten. Falls im Falle von Kaufobjekten die Höhe der Baukosten nicht zu ermitteln ist, werden die Anschaffungskosten für den Gebäudewert zugrunde gelegt.
  - 3.1.2 Die Einrichtungen verpflichten sich, die bekannten Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Der Finanzierungsplan ist mit dem Kostenträger abzustimmen. Werden Fördermittel nicht bewilligt, hat die Einrichtung das Recht, die entstehende Finanzierungslücke über ein Kapitalmarktdarlehen zu schließen, soweit dies vorher mit dem Kostenträger vereinbart wurde.
  - 3.1.3 Im Investitionsbetrag werden die gezahlten Zinsen für Fremdkapital in der Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung geltenden marktüblichen Zinssatzes berücksichtigt. An der mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten Finanzierung der Bau- und

---

<sup>1</sup> Im Gesetz heißt es: Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)

Einrichtungskosten beteiligt sich der Einrichtungsträger mit einer Eigenleistung von 10 % (Punkt 2). Das 10 % übersteigende Eigenkapital wird mit 4 % jährlich verzinst. Dabei ist das Ursprungskapital um die jährlichen AfA-Beträge zu reduzieren. Alternativ kann eine Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode über eine Laufzeit von 33 Jahren vereinbart werden.

- 3.1.4 Bezüglich der Höhe der Abschreibungs- und Instandhaltungssätze gilt die bisherige Systematik gem. beigefügter Tabelle.
  - 3.1.5 Öffentliche Zuschüsse zu den Baukosten werden für das langfristige Anlagevermögen abschreibungsmindernd nach dem bisher angewandten Verfahren in Abzug gebracht. Die Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Stiftung Behindertes Kind gelten als öffentliche Zuschüsse.
  - 3.1.6 Ermittlung sonstiger betriebsnotwendiger Investitionskosten – Sonderregelungen für bewegliche Anlagegüter sind zu treffen, sofern sie mit dem Kostenträger abgesprochen sind. Zuschüsse sind gegenzurechnen.
  - 3.1.7 Für die Fortschreibung gilt die Regelung 2.2 (siehe Anlage).
  
  - 3.2 Mietobjekte
  - 3.2.1 Investitionsregelungen auf der Basis von Mieten
    - Für die Anerkennung von Mieten sind die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum zugrunde zu legen.
  - 3.2.2 Instandhaltungs- und Abschreibungsbedarf bei angemieteten Objekten
    - Für die Refinanzierung von Ersatzbeschaffungen im Inventarbereich und Instandhaltungsaufwendungen werden 1 % für Abschreibung und 0,7 % für Instandhaltung der I- und A-Normalbettenwerte für Einrichtungen ab 1962 unter Beachtung der mietvertraglichen Regelungen berücksichtigt.
  - 3.2.3 Abgestimmte Darlehen für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind entsprechend Punkt 3.1.3 zu berücksichtigen.
4. Aufwendungen für angemietete Einrichtungsgegenstände (Telefonanlage, Kopierer usw.) werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bettenwertregelung im Einzelfall in den Investitionsbetrag einbezogen.

## Erläuterungen zur Anlage 4 zu § 17 des Landesrahmenvertrages nach § 80 SGB XII Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

Bettenwerte, Instandhaltungs- und Abschreibungssätze und Pauschalbeträge ab 2002

	Anteil in %	AfA in %	Abschreibungs- satz in %
- langfristige Anlagen	70,00	1,50	1,05
- mittelfristige Anlagen	20,00	6,00	1,20
- kurzfristige Anlagen	10,00	10,00	1,00
			rd. 3,25
			rd. 3,20
./. 20 % kommunale Zuschüsse von den langfristigen Anlagen			rd. 0,20
			3,00
+ Instandhaltung			1,50
			für ab 1962 fertig gestellte Heime = 1,2 %
insgesamt			4,50

		Grundbetrag für die Fort- schreibung DM	Bettenwert ab 01.01.02 DM	I-A Satz %	Pauschalen I-Anteil A-Anteil DM	Zusammen DM
Einrichtung	bis 1961 I	15.000	63.900	1,5	959	1.849
	A	15.000	29.670	3,0	890	
Einrichtung	ab 1962 I	27.500	117.150	1,2	1.406	3.038
	A	27.500	54.395	3,0	1.632	
Preisindex für Wohngebäude in NW für 1965			= 114,4 Punkte			
Preisindex für Wohngebäude in NW für Mai 2001			= 487,4 Punkte			
Steigerung			= 373,0 Punkte		= 326,0 %	
Bettenwerte für Instandhaltung:			volle Fortschreibung um 326,0 %			
Bettenwerte für Abschreibung:			Fortschreibung lediglich für den kurz und mittelfristigen Bereich = 30 % von 326,0 % = 97,8 %			

### Zu Punkt 3.1.3 – Verzinsung Eigenkapital

Der vereinbarte Zeitraum der Eigenkapitalverzinsung von 33 Jahren ergibt sich aus den Abschreibungsregelungen für das lang-, mittel- und kurzfristige Anlagevermögen gem. Ziffer 3.1.4 der Anlage zu § 15 des Rahmenvertrages.

### Zu Punkt 3.1.4 – Instandhaltungs- und Abschreibungssätze

Bei der Berechnung der Pauschalen für Instandhaltung und Abschreibung ist, bezogen auf den jeweils ermittelten Bettenwert, von folgenden Prozentwerten ab Inbetriebnahme auszugehen:

	1. – 5. Jahr	6. – 9. Jahr	ab 10. Jahr
a) Instandhaltung	0,80 %	0,90 %	1,10 %
b) Abschreibung - langfristiger Bereich - mittelfristiger Bereich - kurzfristiger Bereich	70 % x 1,0 % = 0,70 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,2 % = 0,84 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,3 % = 0,91 % 20 % x 6,0 % = 1,20 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %
insgesamt	2,70 %	2,84 %	3,11 %
Summe a) + b)	3,50 %	3,74 %	4,21 %

Wurden zu den Baukosten öffentliche Zuschüsse geleistet, sind im entsprechenden prozentualen Anteil die Abschreibungsprozentwerte für den langfristigen Bereich zu kürzen.

# Erklärungen zum Beitritt

Nach den Schlussbestimmungen des Rahmenvertrages können die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Wohnungslosenhilfe (§ 28) ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

## Beitritt der kreisfreien Städte und Kreise

### Rheinland

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Stadt Bonn	
Stadt Duisburg	
Stadt Düsseldorf	
Stadt Essen	
Stadt Köln	
Stadt Krefeld	
Stadt Leverkusen	
Stadt Mönchengladbach	
Stadt Mülheim an der Ruhr	
Stadt Oberhausen	
Stadt Remscheid	
Stadt Solingen	
Stadt Wuppertal	
Städteregion Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Euskirchen	
Kreis Heinsberg	
Kreis Kleve	
Kreis Mettmann	
Oberbergischer Kreis	

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Rhein.-Berg. Kreis	
Rhein-Erft-Kreis	
Rhein-Kreis Neuss	
Rhein-Sieg-Kreis	
Kreis Viersen	
Kreis Wesel	

### Westfalen-Lippe

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Stadt Bielefeld	
Stadt Bochum	
Stadt Bottrop	
Stadt Dortmund	
Stadt Gelsenkirchen	
Stadt Hagen	
Stadt Hamm	
Stadt Herne	
Stadt Münster	
Kreis Borken	
Kreis Coesfeld	
Ennepe-Ruhr-Kreis	
Kreis Gütersloh	
Kreis Herford	
Hochsauerlandkreis	
Kreis Höxter	
Kreis Lippe	
Märkischer Kreis	

<b>Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)</b>	<b>Datum der Beitrittserklärung</b>
Kreis Minden-Lübbecke	
Kreis Olpe	
Kreis Paderborn	
Kreis Recklinghausen	
Kreis Siegen-Wittgenstein	
Kreis Soest	
Kreis Steinfurt	
Kreis Unna	
Kreis Warendorf	

# Anlage X

**Absender:**

Name: \_\_\_\_\_

Funktionsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Diözesan-Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e. V.  
Geschäftsstelle der Gemeinsamen  
Kommission SGB XII  
Georgstraße 7  
50676 Köln

E-Mail: [andreas.sellner@caritasnet.de](mailto:andreas.sellner@caritasnet.de)

xx.xx.2024

## **Erklärung des Beitritts zum Landesrahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII**

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass

die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ / der Kreis \_\_\_\_\_  
(Unzutreffendes bitte streichen) dem Landesrahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII in der am xx.xx.2024 unterzeichneten Fassung nach § 28 des Vertrags mit Wirkung zum xx.xx.2024 beitrifft.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

## Vorlage Nr. 14/3909

öffentlich

**Datum:** 02.03.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>10.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,  
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,  
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:

### 1. Hintergrund

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

- **Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

## **2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.

- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

#### **a. Generelles**

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die

Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

## **b. Konkrete Beispiele**

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

### **• Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter. Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

#### **4. Akquise von Wohnraum**

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

#### **a. 108 Häuser (Duisburg)**

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter
- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

## **b. Viadukt (Köln)**

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften. Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

### **6. Wohnangebote für Frauen**

#### **a. Unterstützungsbedarfe**

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

#### **b. Unterstützungsangebote**

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	<b>2013</b>	<b>2018</b>	<b>Prozentuale Steigerung</b>
<b>Ambulant</b>	364	1.076	195,6 %
<b>Stationär</b>	206	252	22,3 %

Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte – stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

### **c. Konkrete Planungen**

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der

eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/1033

öffentlich

**Datum:** 03.08.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann/Frau Hermes (70.10)

**Sozialausschuss**                      **08.11.2022**                      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Aktueller Stand der Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII**

Kenntnisnahme:

Die beschriebenen, aktuellen Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII werden gemäß Vorlage Nr. 15/1033 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                      nein

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Hintergrund für diese Vorlage ist der Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1), mit der der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragte,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ergänzung der Beratungsangebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung.

Diese Vorlage stellt zunächst den aktuellen Stand der Fallzahlen und deren Entwicklung bei den Leistungen nach § 67 SGB XII dar. Hier wird deutlich, dass der Anteil der Frauen bei diesen Hilfen auch im Laufe der letzten Jahre weiterhin angestiegen ist. Darüber hinaus zeigt eine Übersicht die Verteilung der Wohnheimplätze im Rheinland nach örtlichen Trägern für diesen Personenkreis zum 30.06.2020.

Die Bemühungen der Leistungsanbieter sowie der Verwaltung zur Realisierung der beschlossenen, zusätzlichen Angebote für Frauen sind stark durch die Pandemie und die damit verbundenen Rahmenbedingungen geprägt worden. Desto erfreulicher kann als Zwischenbilanz festgestellt werden, dass bis Sommer 2022 konkrete Planungen für insgesamt 91 zusätzliche ambulante und stationäre Wohnangebote für Frauen auf den Weg gebracht werden konnten, die zum Teil bereits genutzt werden. Diese Projekte werden in der Vorlage näher beschrieben. Darüber hinaus planen weitere Leistungsanbieter, Wohnangebote für Frauen zu schaffen. Ein Teil dieser Angebote richtet sich auch an Frauen mit Kindern.

Um die Arbeit der sowohl von den örtlichen Trägern als auch vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII um präventive Leistungen zu ergänzen, sollten Gespräche mit den örtlichen Trägern stattfinden, damit die zeitlich bis ursprünglich 2022 begrenzte Landesfinanzierung im Rahmen des Programms „Endlich ein zuhause“ durch Mittel der örtlichen Träger und des Landschaftsverbandes Rheinland fortgesetzt werden kann. Für viele Projekte konnte eine entsprechende Anschlussfinanzierung ab 2023 gesichert werden. Im Frühjahr 2022 hat dann das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, die Landesfinanzierung bis Ende 2025 durch EU-Mittel fortsetzen zu wollen. Deshalb geht es nunmehr darum, bis spätestens 2025 gemeinsam mit den örtlichen Trägern eine langfristige Finanzierung dieser präventiven Leistungen zu sichern. Dabei kann auf die ursprünglich für das Jahr 2023 erzielten Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/1033**

## **1. Hintergrund**

Mit Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1, als Anlage beigefügt) hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragt,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ausweitung der unter 2. beschriebenen Leistungen stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung. Einzelheiten sind in der beigefügten Vorlage Nr. 14/3909/1 zu entnehmen.

Seit 13.03.2020 haben die pandemiebedingten Rahmenbedingungen auch bei den Leistungen nach § 67 SGB XII andere Themen als die beschlossene Angebotserweiterung in den Vordergrund gerückt. Bei dieser Gelegenheit ist hervorzuheben, dass es aufgrund des vorbildlichen Verhaltens der meisten leistungsberechtigten Menschen kaum zu Infektionen im Bereich der Angebote des § 67 SGB XII im Rheinland gekommen ist. Selbstverständlich haben die beschriebenen Rahmenbedingungen den beschlossenen Ausbau der Angebote erschwert. Desto erfreulicher ist es, dass alle Beteiligten bereit waren und sind, auch unter diesen erschwerten Bedingungen diesen Ausbau voranzutreiben.

## **2. Fall- und Platzzahlen im Bereich Wohnen (Leistungen nach § 67 SGB XII)**

### **2.1 Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland**

Die Leistungen nach § 67 SGB XII werden nach wie vor durch die sehr angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt geprägt. Dies ist die wesentliche Erklärung für die im Folgenden dargestellten weiter steigenden Fallzahlen, insbesondere im Bereich der ambulant betreuten Menschen (siehe Tabelle 1). Dabei wird auch deutlich, dass insbesondere Frauen wesentlichen Anteil an dieser Steigerung haben.

Der sehr große Anstieg bei den ambulanten Leistungen zwischen 2013 und 2018 ist vor allem auf die Zuständigkeitsänderung zum Landschaftsverband Rheinland für diese Leistungen zurückzuführen. Durch den konsequenten Ausbau der ambulanten Leistungen ist es gelungen, trotz der sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt, nennenswerte Platzzahlsteigerungen im stationären Bereich zu vermeiden.

Sehr interessant ist überdies die Entwicklung bei den Leistungen für Frauen. Die Steigerungsrate im ambulanten Bereich beträgt 195,6 % im Zeitraum 2013 bis 2018, während der Zuwachs bei männlichen Leistungsberechtigten bei 107,2 % lag.

Dieser Trend einer überproportionalen Steigerung bei der Anzahl der weiblichen Leistungsberechtigten hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 bestätigt, er liegt dort bei 17,8 %. Die Steigerungsrate bei männlichen Leistungsberechtigten liegt demgegenüber bei 3,9 %.

Gleichzeitig steigt auch der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen von 31 % im Jahr 2012 über 39 % in 2018 auf 42 % in 2020.

**Tabelle 1: Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland, hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>	<b>3.012</b>	<b>9,3 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %	1.267	17,8 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %	1.745	3,9%
Anteil Frauen	31 %	39 %		42 %	

## **2.2 Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland**

Im Bereich der stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII (siehe Tabelle 2) steigt in den Jahren 2018 bis 2020 ebenfalls weiterhin die Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag, allerdings auf einem niedrigeren Niveau.

Dort betrug die Steigerungsrate im Zeitraum 2013 bis 2018 22,3 % bei Frauen (bei Männern 9,7 %) und im Zeitraum 2018 bis 2020 6,8 % (bei Männern 2 %).

Im stationären Bereich ist die Anzahl betreuter Frauen nach wie vor wesentlich geringer (269) als die Anzahl männlicher Leistungsberechtigter (1.660). Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen steigt jedoch auch hier an: von 12 % in 2013 auf 14 % im Jahr 2020.

**Tabelle 2: Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII im Rheinland hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12.**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>	<b>1.929</b>	<b>2,7 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %	269	6,8 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %	1.660	2 %
Anteil Frauen	12 %	13 %		14 %	

### 2.3 Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII

In der Tabelle 3 ist die Verteilung der Wohnheimplätze insgesamt mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland zum Stand 30.06.2020 dargestellt, sortiert nach örtlichen Trägern.

Diese Platzzahlen sind damit die Ausgangsbasis für die weiteren Überlegungen für eine mögliche Angebotserweiterung für Frauen.

**Tabelle 3: Verteilung der Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland nach örtlichen Trägern (Stand 30.06.2020)**

Örtlicher Träger	Plätze insgesamt
Bonn	185
Duisburg	125
Düsseldorf	408
Essen	208
Köln	229
Krefeld	30
Kreis Düren	20
Kreis Euskirchen	120
Kreis Heinsberg	48
Kreis Kleve	40
Kreis Mettmann	0
Kreis Viersen	30
Kreis Wesel	51
Leverkusen	18
Mönchengladbach	22
Mülheim/Ruhr	24
Oberbergischer Kreis	61
Oberhausen	80
Remscheid	67
Rhein-Erft-Kreis	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	0
Rhein-Kreis Neuss	61
Rhein-Sieg-Kreis	17
Solingen	21
Städteregion Aachen	66
Wuppertal	75
<b>Summe LVR</b>	<b>2.006</b>

Die dargestellte Entwicklung der Fallzahlen zu den Wohnleistungen im Bereich des § 67 SGB XII bestätigt, dass es erfreulicherweise besonders gut gelingt, für Frauen ambulante Unterstützungsleistungen zu realisieren.

Sie zeigt gleichzeitig, dass bei eingetretener Wohnungslosigkeit ein moderater Ausbau stationärer Betreuungsmöglichkeiten für Frauen der richtige Weg ist, zumal die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt eine schnelle Versorgung mit Wohnraum weiterhin erschwert und verzögert.

### 3. Zusätzliche Wohnangebote für Frauen

Im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Wohnangebote für Frauen ist in der Vorlage Nr. 14/3909/1 (siehe Anlage) die Zielsetzung beschrieben worden, im Rheinland bis zu 100 neue Angebote auf den Weg zu bringen.

Es haben entsprechende Gespräche mit Leistungsanbietern und örtlichen Trägern stattgefunden. Einige dieser Gespräche haben erfreulicherweise zu konkreten Projektplanungen geführt. Folgende Kriterien sind bei allen Gesprächen zugrunde gelegt worden:

- Bei den zusätzlichen Wohnangeboten für Frauen kann es sich sowohl um stationäre, als auch um ambulante Lösungen handeln. Selbstverständlich gilt auch hier der Vorrang ambulanter Leistungen. Dies spiegelt sich in den Gesprächen mit den Leistungsanbietern. Es ist allerdings festzustellen, dass aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt häufig stationäre Angebote notwendig sind, denn ein großer Teil der bisher nicht erreichten Frauen ist wohnungslos und hat kaum realistische Chancen, zeitnah eine Wohnung zu finden. Bei solchen Konstellationen fehlt also die für Betreutes Wohnen notwendige Voraussetzung einer eigenen Wohnung. Ohne eine stationäre Alternative bestünde dann die Gefahr einer Verstetigung der Wohnungslosigkeit.
- Es ist die Frage aufgeworfen worden, auf welcher Grundlage die Verwaltung von einem Bedarf an bis zu 100 zusätzlichen Wohnangeboten ausgeht. Bei diesen bis zu 100 zusätzlichen Angeboten geht es nicht um das Ergebnis einer wissenschaftlichen Bedarfsanalyse, sondern es handelt sich um eine realistische, ermittelte Zielplanung, bei der insbesondere die konkreten Realisierungsmöglichkeiten berücksichtigt sind. Solche Realisierungsmöglichkeiten hängen nämlich nicht zuletzt von baurechtlichen Fragen und der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke ab, auf die der Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger für Leistungen des SGB XII keinen Einfluss hat. Im Übrigen zeigen die in Kapitel 2 dargestellten Platz- und Fallzahlentwicklungen, dass 100 zusätzliche Angebote den Trend der in den vergangenen Jahren festzustellenden Nachfrage gut widerspiegelt.
- Konzeptionell schlagen die meisten Leistungsanbieter vor, die Angebote für Frauen von den Angeboten für Männer zu trennen. Der Grad dieser Trennung ist jedoch nicht einheitlich, sondern es gibt nennenswerte Unterschiede bei den Nuancen. Konzeptionen, die keine konsequente Trennung vorsehen, sind nach wie vor selten. Die Verwaltung legt Wert darauf, dass die Konzepte plausibel sind. Da die fachliche Arbeit Aufgabe der Leistungsanbieter vor Ort ist, gibt es seitens des Kostenträgers keine kleinteiligen fachlichen Vorgaben, solange und soweit die jeweilige Plausibilität der Konzepte gewährleistet ist.

In den Regionen Stadt Köln, Stadt Krefeld und Kreis Mettmann haben einige der dort aktiven Leistungsanbieter erklärt, grundsätzlich an einem entsprechenden Ausbau der

Angebote interessiert zu sein. Bislang ist es jedoch nicht zu konkreten Planungen gekommen.

Demgegenüber ist es erfreulicherweise gelungen, in den folgenden Gebietskörperschaften den Ausbau der Angebote für Frauen auf den Weg zu bringen:

#### **a) Diakonie Düsseldorf**

Seit vielen Jahrzehnten bietet die Diakonie Düsseldorf Unterstützung für wohnungslose Frauen an und hält ein ausdifferenziertes Angebot vor:

Im Rahmen der Leistungen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gehören eine Fachberatungsstelle für Frauen, das ambulant betreute Wohnen für Frauen sowie eine stationäre Einrichtung inklusive Außenwohngruppen mit insgesamt 31 Plätzen dazu. Im Auftrag der Kommune betreibt die Diakonie Düsseldorf außerdem eine Notaufnahme mit Tagesaufenthalt mit 20 Plätzen für akut wohnungslose Frauen mit und ohne Kinder und dazugehörig eine Außenstelle mit vier Plätzen nur für Schwangere und Mütter mit Kindern.

Die Notschlafstelle für wohnungslose Frauen ist seit Jahren sehr stark ausgelastet. Viele der dort untergebrachten Frauen haben kaum Chancen, kurzfristig geeigneten Wohnraum zu finden. Zudem sind einige der dort lebenden Frauen psychisch krank. Dies führt zu sehr langen Verweildauern. Da es sich bei dieser Notunterkunft um eine Maßnahme im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes handelt, findet eine lediglich rudimentäre Betreuung statt. Deshalb ist eine Erweiterung der stationären Angebote nach § 67 SGB XII der Diakonie Düsseldorf geplant. Inzwischen konnten die konzeptionellen und baufachlichen Rahmenbedingungen vereinbart werden, verbunden mit der Hoffnung, dass die Erweiterung möglichst bald realisiert werden kann. Es sollen bis zu 20 zusätzliche Plätze in Form von zentral gelegenen Appartements geschaffen werden.

#### **b) SKM Düsseldorf**

Beim SKM Düsseldorf hat es in den vergangenen Jahren diverse Baumaßnahmen gegeben, bei denen es zu Veränderungen bei den Angeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gekommen ist. Im Kontext dieser Veränderungen hat sich die Möglichkeit ergeben, zwei Wohngruppen mit jeweils 3 Plätzen für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII zu schaffen. Diese Angebote stehen kurz vor der Fertigstellung.

Konzeptionell interessant ist hier der Ansatz des SKM. Er möchte nämlich keine Trennung dieser Wohngruppen für Frauen von den Angeboten für Männer. Im Laufe der nächsten Jahre können aus diesem Lösungsansatz wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die bei zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden werden.

#### **c) Augustiner Kliniken, Rhein-Kreis Neuss**

Mit den Augustiner Kliniken in Neuss konnte vereinbart werden, dass 11 Wohnungen für Frauen und gegebenenfalls Frauen mit Kindern zur Verfügung gestellt werden. Diese Frauen verfügen jeweils über einen Mietvertrag, der unabhängig von einer

möglichen ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII existiert. Das Angebot hat sich inzwischen sehr gut etabliert und zu einer erheblichen Verbesserung der Lebenssituation der leistungsberechtigten Frauen geführt.

#### **d) Rheinischer Verein, Kreis Euskirchen**

In Dahlem (Kreis Euskirchen) hat der Rheinische Verein das Kloster Maria Frieden gekauft, um die Gebäude als Wohnangebot für leistungsberechtigte Frauen nutzen zu können. Das Kloster ist gut erschlossen, in unmittelbarer Nähe gibt es Einkaufsmöglichkeiten und auch die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist gegeben.

Der Orden hat aufgrund von Nachwuchsproblemen die Entscheidung getroffen, das Kloster zu verkaufen. Der Verkauf an den Rheinischen Verein erfolgte unter der Bedingung, dass ein Angebot für wohnungslose Frauen geschaffen wird. Der Rheinische Verein betreibt seit vielen Jahren stationäre und ambulante Angebote im Kreis Euskirchen (Vellerhof), im Kreis Kleve (Petrusheim), in der Städteregion Aachen und im Kreis Viersen. Es ist geplant, ab Herbst 2022 mit zunächst 20 Plätzen für wohnungslose Frauen zu beginnen. Perspektivisch besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Umbaumaßnahmen das Angebot zu erweitern, insbesondere für Frauen mit Kindern.

#### **e) Stadt Bonn (Johannesbund)**

Das Haus Maria Königin in Bonn in Trägerschaft des Johannesbundes hat sein Angebot um drei Wohngemeinschaften mit jeweils 5 Plätzen für Frauen ab Mai 2022 erweitert. Der Leistungsanbieter hat seit vielen Jahren Erfahrungen mit der Betreuung von Frauen mit Kindern und möchte durch die Schaffung der Außenwohngruppen diese Leistungen ergänzen. Bei diesen Wohngemeinschaften besteht die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung, grundsätzlich kommen also sowohl stationäre, als auch ambulante Leistungen in Frage.

#### **f) Stadt Oberhausen**

Das Carl-Sonnenschein-Haus in Oberhausen plant umfangreiche Dezentralisierungsmaßnahmen, weil die vorgehaltenen Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund der vielen Doppelzimmer, nicht mehr den aktuellen Maßstäben entsprechen. Im Zuge der Dezentralisierung soll auch das Angebot für wohnungslose Frauen weiterentwickelt werden. Entsprechende Überlegungen konnten im April 2022 in der Einrichtung erörtert werden.

#### **g) Kreis Wesel**

Die evangelische Stiftung Lühlerheim sucht ein geeignetes Grundstück, um ein dezentrales Angebot für wohnungslose Frauen zu schaffen. Konzeptionelle Ideen

konnten im Mai vor Ort ausgetauscht werden. Diese werden konkretisiert, sobald die Stiftung ein geeignetes Grundstück gefunden hat.

#### **h) Kreis Düren**

In Via plant eine Wohngruppe in Jülich für 7 leistungsberechtigte Menschen. Das Konzept sieht eine gemischtgeschlechtliche Nutzung vor und weist in dieser Hinsicht Parallelen mit dem Konzept des SKM Düsseldorf auf. In Via ist ein geeignetes Grundstück angeboten worden, derzeit werden entsprechende Kaufverhandlungen geführt.

#### **i) Kreis Kleve**

Der SKF hat mit dem Kreis Kleve ein Konzept entwickelt, um die Situation in der Notunterkunft für wohnungslose Frauen zu verbessern. Für bis zu 12 Frauen sollen in enger Anbindung an die Fachberatungsstelle „Übergangswohnungen“ zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht eine stabilisierende, ambulante Betreuung und eine zielgerichtete Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnung für den Zeitraum nach der Stabilisierung. Die Fachberatungsstelle soll zu diesem Zweck ab dem 01.01.2023 um zwei Stellen erweitert werden, der Kreis Kleve und der Landschaftsverband Rheinland werden jeweils zu 50 % die Kosten tragen.

#### **j) Rhein-Erft-Kreis**

Dem SKM Rhein-Erft ist in Bedburg ein Grundstück angeboten worden. Falls es zum Erwerb kommen sollte, kann dort ein Wohnangebot für Frauen entstehen. Konzeptionelle Einzelheiten sollen im Herbst vereinbart werden. Zunächst muss die Grundstückfrage geklärt werden.

### **4. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“**

Aufgrund der immer knapper werdenden bezahlbaren Wohnungen und der erheblichen Anzahl betroffener Menschen, hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt. Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre, vor allem im Bereich präventiver Leistungen, gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertreter\*innen der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“, die, zeitlich befristet, mit Landesmitteln finanziert werden. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, sind entsprechende Projekte an den Start gegangen. Für die übrigen Städte und Kreise besteht ab 2022 die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen.

Die Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms, insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro jährlich eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll ein Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Bis einschließlich 2021 hat das Land seine Finanzierung auf die 22 Gebietskörperschaften konzentriert, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Hierzu gehören 13 Kommunen im Rheinland. Ab 2022 eröffnet das Land auch den übrigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Gebietskörperschaften hiervon Gebrauch machen.

## **5. Präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rheinland sowie Akquise von Wohnraum**

### **a) Präventive Leistungen**

Gute Präventionsarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive und nachhaltige Unterstützung bei Wohnungsnotfällen. Wer seine Wohnung verliert, wird

wahrscheinlich für lange Zeit ohne eigene Wohnung sein. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Prävention ist überdies im Vergleich zur Wiederherstellung einer geeigneten Wohnsituation die kostengünstigere Lösung. Insofern ist ein flächendeckendes Präventionskonzept nicht nur fachlich, sondern auch aus finanziellen Gründen ein wichtiger Bestandteil des Leistungssystems.

Zu einem solchen Konzept gehören folgende Leistungen:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdienst von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten, Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Da die von einem drohenden Wohnungsverlust betroffene Menschen häufig nicht in der Lage sind, die Brisanz der Lage zu erkennen und aktiv nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, kommt hier der aufsuchenden Sozialarbeit eine ganz besondere Bedeutung zu.

## **b) Akquise von Wohnraum**

Neben Unterstützungsleistungen wie Hilfen bei der Erstellung der notwendigen Bewerbungsunterlagen, bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, oder der Durchsetzung einer Berücksichtigung bei Wohnungsvermittlungen mittels Belegrechten, kommt inzwischen vor allem der Akquise von Wohnraum eine wichtige Bedeutung zu. Um dies mit Erfolg leisten zu können, ist eine konsequente Vernetzung mit lokalen Vermietungsgesellschaften, Sozialhilfeträgern und Ordnungsbehörden notwendig. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist es, die Bereitschaft zu fördern, freie Wohnungen an sozial benachteiligte Personen zu vermieten oder bestehende Wohnverhältnisse zu sichern. Im Gegenzug verpflichtet sich der Leistungsanbieter, den Vermietenden in Konfliktsituationen unterstützend zur Verfügung zu stehen. Die Leistungsanbieter müssen durch zuverlässige Arbeit das Vertrauen der Vermietungsgesellschaften gewinnen, denn nur dann lässt sich die Vermieterseite auf künftige Vertragsabschlüsse ein.

Bereits im Vorfeld der Landesinitiative hat der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit den jeweils örtlich zuständigen Kommunen diverse Modellprojekte zur Prävention von Wohnungslosigkeit sowie zur Akquise von Wohnraum finanziert. Aufgrund der sehr guten Vernetzung vor Ort sind diese Projekte organisatorisch bei den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII angesiedelt worden. Die einzelnen Konzepte sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/3909/1 beschrieben.

### **c) Berücksichtigung bei den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrags für Leistungen des SGB XII**

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vom SGB XII zum SGB IX übertragen worden. Außerdem gibt es für diese Leistungen der Eingliederungshilfe einen neuen Landesrahmentrag. Aufgrund dieser Veränderungen ist der Landesrahmenvertrag zu den Leistungen des SGB XII vom 01.01.2002 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland haben im September 2021 begonnen. Aufgrund der sehr guten Ergebnisse der präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie der Akquise von Wohnraum ist beabsichtigt, diese Leistungen zum Bestandteil der Leistungstypenbeschreibung für die Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zu machen.

### **d) Konkrete Ergebnisse**

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909/1) haben Gespräche mit allen Gebietskörperschaften im Rheinland stattgefunden, damit die Fachberatungsstellen ihr Leistungsspektrum um präventive Leistungen ergänzen können, beziehungsweise damit auch nach dem Ende der Landesfinanzierung diese präventiven Leistungen weiter fortgesetzt werden können. Bei diesen Gesprächen sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass die Landesfinanzierung zum 31.12.2022 auslaufen würde. Diese Landesfinanzierung ist mehrmals verlängert worden, zuletzt im April 2022, und zwar bis Ende 2025. Die bis April 2022 erfolgten Absprachen mit den örtlichen Trägern zur Weiterfinanzierung ab 2023 sind durch die abermalige Verlängerung der Landesfinanzierung nicht mehr relevant, allerdings besteht die begründete Hoffnung, dass die erzielten Ergebnisse nunmehr für den Zeitraum ab 01.01.2026 für die Weiterfinanzierung der Leistungen genutzt werden können. Auf jeden Fall werden die Gespräche zur Sicherstellung einer Anschlussfinanzierung zum gegebenen Zeitpunkt fortgesetzt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Ergänzungsvorlage Nr. 14/3909/1

öffentlich

**Datum:** 29.04.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>17.06.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909/1 beauftragt,  
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,  
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3909/1:**

Der Ausschusslauf für die Vorlage 14/3909 wurde aufgrund abgesagter Ausschusssitzungen zur Reduzierung der Kontakte im Rahmen der Corona-Prävention ab dem 17.3.2020 unterbrochen. Um den Ausschusslauf zu vollenden, wird die unveränderte Ergänzungsvorlage 14/3909/1 den Ausschüssen zur Beratung vorgelegt, welche wegen der Corona-Krise im März nicht stattfinden konnten.

Der Sozialausschuss hat die Vorlage 14/3909 am 10.03.2020 beraten und fasste einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,

- 1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,
- 2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.“

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:**

### **1. Hintergrund**

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

#### **• Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

## **2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

#### **a. Generelles**

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

#### **b. Konkrete Beispiele**

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

- **Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter.

Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

#### **4. Akquise von Wohnraum**

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

##### **a. 108 Häuser (Duisburg)**

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter

- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

## **b. Viadukt (Köln)**

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften.

Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

## **6. Wohnangebote für Frauen**

### **a. Unterstützungsbedarfe**

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

## b. Unterstützungsangebote

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	<b>2013</b>	<b>2018</b>	<b>Prozentuale Steigerung</b>
<b>Ambulant</b>	364	1.076	195,6 %
<b>Stationär</b>	206	252	22,3 %

Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte – stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

### **c. Konkrete Planungen**

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i